



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	27.09.2012	Vorlage:			19/03/12
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 4 c:	1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Freudenberg; Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) <ul style="list-style-type: none">• Erarbeitungsbeschluss				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff				
Bearbeiter:	Regierungsbeschäftigter Kestermann Regierungsbeschäftigte Knepper Regierungsbeschäftigter Schlinkert				

Beschluss

Der Regionalrat beschließt bei einer Gegenstimme mehrheitlich:

1. Der Regionalrat beauftragt die Bezirksregierung, die 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) entsprechend der **Anlage 1** zu erarbeiten.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der **Anlage 2** unter den Nummern 1 – 63 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt. Die Frist, innerhalb der von den Beteiligten Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Auslegung Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung werden 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt gemacht; in der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit zur Beteiligung auf elektronischem Wege unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.



Bezirksregierung Arnberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bezreg-arnberg.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 oder 2306 Fax: 02931/82-46177

Regionalratssitzung am:	27.09.2012	Vorlage:			19/03/12
Vorberatung in:	PK... <input checked="" type="checkbox"/>	SK... <input type="checkbox"/>	VK... <input type="checkbox"/>	REK... <input type="checkbox"/>	
TOP 4 c:	1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) im Gebiet der Stadt Freudenberg; Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) <ul style="list-style-type: none">• Erarbeitungsbeschluss				
Berichterstatter:	Abteilungsdirektor Aßhoff				
Bearbeiter:	Regierungsbeschäftigter Kestermann Regierungsbeschäftigte Knepper Regierungsbeschäftigter Schlinkert				

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beauftragt die Bezirksregierung, die 1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) entsprechend der **Anlage 1** zu erarbeiten.
2. Im Änderungsverfahren werden die in der **Anlage 2** unter den Nummern 1 – 63 aufgeführten Behörden und Stellen beteiligt. Die Frist, innerhalb der von den Beteiligten Bedenken und Anregungen vorgebracht werden können, wird auf 3 Monate festgesetzt.
3. Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der Auslegung Stellung zu nehmen. Ort und Dauer der Auslegung werden 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt gemacht; in der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeit zur Beteiligung auf elektronischem Wege unter Angabe der Internetadresse hingewiesen.

Inhaltsverzeichnis

- 1. Anlass und Gegenstand der Änderung**
- 2. Planerfordernis und Bedarf**
- 3. Standortwahl**
- 4. Umweltprüfung**
- 5. Raumordnerische Beurteilung**
- 6. Weiteres Verfahren**

Abkürzungsverzeichnis

Anlagen

- Anlage 1: Änderung der zeichnerischen Festlegungen
- Anlage 2: Liste der Beteiligten
- Anlage 3: Umweltbericht

1. Anlass und Gegenstand der Änderung

Anlass

Im Gebiet der Stadt Freudenberg stehen aktuell Gewerbeflächen nur noch in einem sehr begrenzten Umfang zur Verfügung. Die Stadt Freudenberg, aber darüber hinaus auch die ganze Teilregion (Kreise Siegen-Wittgenstein und Olpe), erlebte in den letzten Jahren eine positive wirtschaftliche Entwicklung, die in ihrem Ausmaß bei der Fortschreibung des 2008 in Kraft getretenen Regionalplan-Teilabschnitts nicht vorauszusehen war. Aufgrund dieser Entwicklung sind die damals für einen Planungshorizont bis 2020 im Gebiet der Stadt Freudenberg gesicherten Bereiche für industrielle und gewerbliche Nutzungen (GIB) des Regionalplans ausgeschöpft. Insbesondere ist der erst 2008/2009 bauleitplanerisch umgesetzte und erschlossene GIB „Wilhelmshöhe-West“ bereits fast vollständig vermarktet und wird genutzt bzw. die Nutzung wird derzeit realisiert.

Da der Regionalplan keine GIB-Reserven im Gemeindegebiet mehr enthält, kann die Stadt Freudenberg ihren Bedarf nicht mehr durch eine Erweiterung/Neuausweisung von gewerblichen Bauflächen im Flächennutzungsplan (FNP) decken. Um ihrer Aufgabe gerecht werden zu können, durch eine vorausschauende Bauleitplanung für den absehbaren gewerblichen Flächenbedarf ein ausreichendes Angebot zu sichern, ist daher eine ergänzende Neufestlegung von GIB im Regionalplan erforderlich (zur Begründung und Berechnung des Bedarfs vgl. Abschnitt 2.).

Gegenstand der Änderung

Mit der 1. Änderung des Regionalplan-Teilabschnitts Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) soll eine Erweiterung des bestehenden GIB „Wilhelmshöhe-Bühl“ – östlich der A 45 gelegen – um ca. 17 ha in nord-westliche Richtung planerisch gesichert werden. Die zeichnerischen Festlegungen sollen dazu wie folgt geändert werden:

- Im Änderungsbereich wird ein GIB neu festgelegt.
- Die bisherige Darstellung von Waldbereich entfällt.
- Die Überlagerung mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) entfällt ebenfalls.

Die Änderungen der zeichnerischen Festlegungen ergeben sich aus **Anlage 1**. Eine Änderung der textlichen Festlegungen ist nicht vorgesehen.

2. Planerfordernis und Bedarf

Notwendigkeit einer Neudarstellung von GIB

Das Erfordernis zur Neudarstellung von GIB im Umfang von ca. 17 ha folgt unmittelbar aus der Bedarfsberechnung. Diese ergibt zum Stichtag 26.03.2012 (= Beginn der Vorarbeiten zur Regionalplan-Änderung) die in Tabelle 1 zusammengefassten Daten.

Der Berechnung liegt die übliche, in der Planungsregion Arnsberg angewandte Methodik zugrunde (vgl. zur Methodik der GIB-Bedarfsberechnung: www.bra.nrw.de/590808)¹.

Bedarfsnachweis

Der rechnerische Bedarf wird nach der sog. modifizierten GIFPRO-Methode für einen regionalplanerisch zugrunde gelegten Planungshorizont von ca. 18 Jahren errechnet. Der zunächst auf der kommunalen Ebene des FNP ermittelte Grundbedarf wird für die Ebene des Regionalplans um einen 20%igen Planungszuschlag erhöht, um der Gemeinde die nötige planerische Flexibilität zu geben. Dieser regionalplanerische Bedarf wird mit den in der Gemeinde noch planerisch verfügbaren Flächenreserven bilanziert. Hierfür wurde gemeinsam mit der Stadt Freudenberg eine Aktualisierung des Siedlungsflächen-Monitorings durchgeführt. Reserven für betriebsgebundene Erweiterungen und eine von der Stadt zur Umplanung vorgesehene Fläche (0,6 ha) wurden dabei – der einheitlich verwendeten Methode zur Bedarfsberechnung entsprechend – nicht als Reserven angerechnet. Das Ergebnis der Bi-

¹ Zurzeit werden von der Landesplanungsbehörde Überlegungen zu einer Novellierung der Berechnungsmethode für den Siedlungsflächenbedarf (Wohnflächen und Gewerbeflächen) angestellt. Dazu ist ein Gutachten in Auftrag gegeben worden. Dessen Ergebnisse und seine Umsetzung in einem geplanten Erlass der Landesregierung liegen noch nicht vor. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand ist absehbar, dass das Grundgerüst der GIFPRO-Methode im Wesentlichen beibehalten werden soll. Für dieses Änderungsverfahren ist daher unverändert von der bewährten Methodik zur Berechnung des Gewerbeflächenbedarfs auszugehen.

lanz ist der sog. Handlungsbedarf, der die Größe der notwendigen GIB-Darstellung im Regionalplan angibt. Da die im gültigen Regionalplan festgelegten GIB ausgeschöpft sind, ist in dieser Größenordnung auch eine zusätzliche GIB-Festlegung im Regionalplan erforderlich.

Tabelle 1

Gewerbeflächenbedarf Stadt Freudenberg (Stand: 26.03.2012)	
gemeindlicher Grundbedarf (FNP)	16,28 ha
+ rplan. Zuschlag (20 %)	3,25 ha
= rplan. Bedarf	19,53 ha
- verfügbare Reserven im FNP	2,13 ha
Handlungsbedarf (GIB)	17,40 ha

Quelle: Daten Dezernat 32

Neuausweisung ist erforderlich

Vor einer Neuausweisung von Gewerbebereichen ist nach den Zielen des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) zu prüfen, ob die Inanspruchnahme von Freiraum nicht durch andere Instrumente zu vermeiden ist, konkret: durch einen Flächentausch, eine Wiedernutzung von Brachflächen oder eine interkommunale Zusammenarbeit. Die Prüfung hat ergeben, dass diese Möglichkeiten hier nicht zur Verfügung stehen.

Für einen Flächentausch gibt es keine verfügbaren Reserven an anderer Stelle im Gemeindegebiet. Auch wieder nutzbare Brachflächen – die im Siedlungsflächen-Monitoring erfasst wären – stehen in Freudenberg nicht zur Verfügung.

Darüber hinaus ist die Möglichkeit einer interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen, um eine neue Inanspruchnahme von Freiraum zu vermeiden. Auch diese Option scheidet im vorliegenden Fall jedoch aus; in den benachbarten Gemeinden stehen keine GIB-Reserven zur Verfügung, die den Bedarf der Stadt Freudenberg mit abdecken könnten:

- Die benachbarten Gemeinden Wenden und Kreuztal haben sich in interkommunaler Zusammenarbeit verbunden, um den GIB „Ostheldener Höhe“ gemeinsam zu entwickeln. Diese, im Regionalplan 2008 neu ausgewiesene Fläche von ca. 42 ha Größe ist auf den gemeinsamen Bedarf der beiden Kooperanden zugeschnitten. Aufgrund von naturräumlichen Problemen ist fraglich, ob und wann hier Gewerbeflächen am Markt verfügbar sein werden. Während die Stadt Kreuztal aktuell noch einige Gewerbeflächenreserven besitzt, sieht sich die Gemeinde Wenden aufgrund knapper Reserven derzeit gezwungen, über eine kleinere Erweiterung des Gewerbegebiets „Hünsborn-Ost“ nachzudenken, um die Zeitspanne bis zu einem möglichen Angebot von Gewerbeflächen im GIB „Ostheldener Höhe“ überbrücken zu können.
- In Siegen werden derzeit die GIB „Oberes Leimbachtal“ und „Martinshardt“ baulich erschlossen und vermarktet; diese Flächen werden angesichts eines jahrelangen er-

heblichen Gewerbeflächen-Mangels für den eigenen Siegener Bedarf benötigt. Darüber hinaus verfügt die Stadt Siegen über erhebliche weitere potenzielle Reserven in den GIB „Oberschelden-Seelbach“, „Eisenhardt“ und „Faule Birke“, insges. ca. 109 ha. Unter Zugrundelegung derselben Methode für die Bedarfsberechnung werden auch diese Flächen benötigt, um allein den Bedarf des Oberzentrums Siegen abzudecken. Zudem sind diese Flächen erst mittel- bis längerfristig baureif zu entwickeln; insbesondere der große GIB „Oberschelden-Seelbach“, der für eine Zusammenarbeit mit der Stadt Freudenberg aufgrund seiner Lage potenziell am besten geeignet wäre, steht unter dem Vorbehalt einer realisierbaren Anbindung an die A 45, so dass eine realistische zeitliche Perspektive für die Umsetzung nicht genannt werden kann.

Fortsetzung der gewerblichen Sonderentwicklung?

Die positive wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Freudenberg und die damit einhergehende starke Nachfrage nach Gewerbeflächen ist Ursache und Anlass für eine zusätzliche Darstellung von GIB. Es stellt sich die Frage, ob eine Regionalplan-Änderung von einer künftigen Fortsetzung dieser Sonderentwicklung ausgehen muss. In diesem Fall müssten die Bedarfsparameter für den ca. 18-Jahres-Planungshorizont der Regionalplanung über die Standardwerte der GIFPRO-Methode hinaus angehoben werden. Nach Einschätzung der Bezirksregierung sprechen jedoch verschiedene Gründe gegen diese Annahme:

- Die gute Beschäftigungsentwicklung der Stadt Freudenberg in den letzten Jahren ist weniger dem produzierenden Gewerbe zu verdanken als den Branchen Handel und Verkehr (hier offenbar besonders der Logistikbranche) sowie der Dienstleistungsbranche.
- Die als teilregionale Sonderentwicklung beobachtete starke Gewerbeentwicklung in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe beruht wesentlich auf dem Erschließungseffekt der A 45, die sich als Entwicklungsachse etabliert hat. Dieser Effekt dürfte längerfristig nachlassen.
- Schließlich ist die positive Gewerbeentwicklung in der Stadt Freudenberg vermutlich teilweise auf den langjährigen Mangel an Gewerbeflächen im benachbarten Oberzentrum Siegen zurückzuführen. Im dem Maße, wie die Stadt Siegen Zug um Zug ihre inzwischen regionalplanerisch gesicherten GIB-Reserven umsetzt und am Markt anbieten kann, wird vermutlich auch die Nachfrage in der Stadt Freudenberg zurückgehen.
- Einem weiteren ungebremsen Wachstum der Gewerbeflächen stehen auch zunehmende Raumwiderstände entgegen. Wie die Umweltprüfung ergeben hat, sind weitere GIB nur mit erheblichen Umweltkonflikten und hohem Aufwand zu verstandorten. Daher sollte die Stadt Freudenberg durch ein aktives Gewerbeflächen-Management

auf eine sparsame und effiziente Ausnutzung der mit dieser Änderung des Regionalplans vorgesehenen Erweiterung des GIB „Wilhelmshöhe“ hinwirken.

Im Ergebnis kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass sich die hohe Gewerbeflächennachfrage der letzten Jahre für den Planungshorizont von 18 Jahren unvermindert fortsetzen wird; der Bedarfsberechnung werden daher die Parameter der GIFPRO-Methode unverändert zugrunde gelegt.

3. Standortwahl

Für die Wahl eines Standortes für eine zusätzliche GIB-Festlegung hatte die Stadt Freudenberg eine flächendeckende Gewerbeflächen-Untersuchung vorbereitet (Stand: Oktober 2010), die mit Hilfe eines nutzwertanalytischen Ansatzes insgesamt 12 potenziell geeignete Flächen nach einheitlichen Kriterien bezüglich Standortanforderungen (Flächenverfügbarkeit, Infrastruktur, Bodenordnung und Terrassierung) und Auswirkungen (Fauna und Flora, Landschaftsbild und Fernsicht, Gewässer, Immissionsschutz, Freizeit und Erholung) bewertete. Die untersuchten Flächen weisen eine Größe zwischen 1 ha und ca. 15 ha (Nettobaufläche) auf.

Präferenzstandort „Wilhelmshöhe-Nord“ und geprüfte Alternativen

Im Ergebnis wurde von der Stadt Freudenberg zur Deckung des Bedarfs eine Gewerbeentwicklung am Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ vorgeschlagen, die eine Erweiterung des bestehenden Gewerbegebiets „Wilhelmshöhe“ (östlich der A 45 gelegen) in nordwestlicher Richtung vorsieht. Diese Präferenz der Stadt Freudenberg wird von der Bezirksregierung aus regionalplanerischer Sicht unterstützt.

Für die regionalplanerische Standortwahl sind die folgenden regionalplanerischen Ziele/Kriterien ausschlaggebend, die auch in die Untersuchung der Stadt eingeflossen sind:

- Vorzug einer Arrondierung/Erweiterung eines bestehenden GIB statt einer Entwicklung als neuen Siedlungsansatz in solitärer Lage
- Konzentration des Bedarfs auf eine attraktive Gewerbefläche statt einer dispersen Entwicklung auf mehreren kleineren Erweiterungsflächen
- Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz (bes. an die A 45)
- festgelegte Naturschutzbereiche als Tabuflächen

Für das Gebiet der Stadt Freudenberg legt der gültige Regionalplan folgende GIB fest:
GIB „Wilhelmshöhe“ (östlich und westlich der A 45 an der Anschlussstelle „Freudenberg“)
GIB „Hommeswiese“ (nördlich des Ortsteils Büschergrund)
GIB „Asdorfer Bach“ (südlich der Kernstadt in der Talaue).

Der GIB „Asdorfer Bach“ ist aufgrund seiner räumlichen Lage nicht mehr erweiterbar. Die bestehenden GIB „Wilhelmshöhe“ und „Hommeswiese“ bieten dagegen noch jeweils zwei Erweiterungsmöglichkeiten. Deshalb erscheint die Entwicklung eines Gewerbestandortes als neuer Siedlungsansatz nicht als vernünftige Planalternative und wird nicht weiter geprüft.

GIB „Wilhelmshöhe“

Der GIB „Wilhelmshöhe“ liegt unmittelbar an der Anschlussstelle „Freudenberg“ der A 45. Die verkehrsgünstige Lage dieses GIB hat in der Vergangenheit zu seiner mehrfachen Erweiterung geführt. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten lässt er sich aber nunmehr in regionalplanerisch relevantem und bedarfsgerechtem Umfang nur noch in zwei Bereichen erweitern.

Der erste mögliche Erweiterungsbereich „Wilhelmshöhe-Nord“ – Präferenzstandort und geplanter Änderungsbereich – schließt sich an den nördlichen Rand des bestehenden Gewerbegebiets „Wilhelmshöhe“ – östlich der A 45 – an und liegt zwischen dem Briefverteilzentrum und der Berghöhe Ischeroth. Die nach Nord-Westen ansteigende Fläche stellt sich heute als Wald dar; sie liegt im Landschaftsschutzgebiet „Freudenberg“.

Die zweite Erweiterungsmöglichkeit „Wilhelmshöhe-Bottenberg“ liegt westlich der A 45 und grenzt dort an das neue Gewerbegebiet „Wilhelmshöhe-West“ an. Diese Fläche liegt zwischen dem bestehenden GIB und dem Ortsteil Bottenberg auf einer von Bottenberg ansteigenden Kuppe; sie liegt im Landschaftsschutzgebiet „Freudenberg“. Auch hier würde ein Waldbereich (vorwiegend Niederwald) in Anspruch genommen, kleinteilig auch Landwirtschaftsflächen/Freiraum.

GIB „Hommeswiese“

Der GIB „Hommeswiese“ grenzt nord-westlich an den Ortsteil Büschergrund an. Er zieht sich in nordwestlicher Richtung das Tal der Weibe entlang und ist innerhalb des Ortsteils Büschergrund an die L 512 und über die L 562 an die A 45-Anschlussstelle „Freudenberg“ angebunden. Auch für diesen GIB sind aufgrund der räumlichen Gegebenheiten noch zwei Erweiterungsmöglichkeiten grundsätzlich denkbar.

Der potenzielle Erweiterungsbereich „Hommeswiese-Löffelberg“ liegt nordwestlich des bestehenden Gewerbegebietes „Obere Hommeswiese“ in einer zum Löffelberg hin ansteigenden Hanglage. Er umfasst die Fläche des ehemaligen NATO-Tanklagers (ca. 6 ha), dessen Gebäude heute überwiegend kleingewerblich genutzt werden. Darüber hinaus nimmt diese Alternativfläche Waldbereiche westlich des bestehenden Gewerbegebietes in Anspruch.

Zum anderen besteht auch noch die Möglichkeit, den bestehenden GIB „Hommeswiese“ in südwestlicher Richtung zu erweitern. Der potenzielle Standort „Hommeswiese-Halmenhof“ schließt an das bestehende Gewerbegebiet „Untere Hommeswiese“ an und liegt auf einer nach Westen ansteigenden Hanglage. Als einzige der Alternativen erfordert sie keine Inanspruchnahme von Waldbereichen. Die Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Beide möglichen Erweiterungsflächen liegen in dem großräumigen Landschaftsschutzgebiet „Freudenberg“ und sind Bestandteil eines großen unzerschnittenen Freiraumbereichs (10 – 50 qkm).

4. Umweltprüfung

Aufgaben der Umweltprüfung

Nach § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. mit § 12 Abs. 4 Landesplanungsgesetz (LPIG) ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen.

Darin sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung auf die verschiedenen Schutzgüter zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Durch die Strategische Umweltprüfung (SUP) bereits auf Planungsebene soll erreicht werden, dass die Auswirkungen der Planung auf die Umwelt umfassend und frühzeitig, dem Konkretisierungsgrad des Planungsstandes entsprechend berücksichtigt werden. Die SUP ergänzt somit die vorhabenbezogenen Umweltverträglichkeitsprüfungen in späteren Zulassungsverfahren. Ziel der Umweltprüfung auf den verschiedenen Verfahrensebenen ist die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus. Unter Berücksichtigung der Stellung eines Regionalplans in der Planungshierarchie sind dabei nur solche Angaben zu machen, die entweder bereits vorliegen oder mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können.

Zur Wahrung der Belange des Artenschutzes werden auf Ebene der Regionalplanung die sog. verfahrensrelevanten Arten betrachtet. So sollen Festlegungen vermieden werden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.

Der Umweltbericht (**Anlage 3**) enthält die Beschreibung und Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen für die geprüften Alternativen. Nach § 10 Abs. 1 ROG und § 13 Abs. 2 LPIG wird der Umweltbericht zusammen mit dem Entwurf der zeichnerischen – und ggfs. textlichen – Festlegungen sowie der Begründung den Beteiligten (vgl. **Anlage 2**)

und der Öffentlichkeit vorgelegt. Die Umweltbelange sind im weiteren Aufstellungsverfahren zu berücksichtigen.

Scoping

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung (Scoping) sind gem. § 9 Abs. 1 ROG die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen der Änderung berührt werden kann, zu beteiligen. Das Scoping dient der Festlegung des Untersuchungsraums sowie der Klärung von Inhalt, Umfang und Methode des zu erstellenden Umweltberichts; auch werden die bei den Beteiligten dazu verfügbaren Informationen erhoben. Das Konsultationsverfahren zum Scoping wurde mit Schreiben vom 25.05.2012 mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 13.07.2012 eingeleitet. Aufgrund der eingegangenen Rückäußerungen wurde auf einen mündlichen Scoping-Termin verzichtet, insbesondere, da keine weiteren Standortalternativen zur Prüfung angeregt wurden.

Ergebnis der Umweltprüfung

Angesichts des hohen naturräumlichen Potentials der gesamten Region sind alle vier untersuchten Planalternativen aus Umweltgesichtspunkten nicht konfliktfrei. Ihre Umsetzung hätte somit erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zur Folge. Sie liegen alle im Randbereich des großflächigen Landschaftsschutzgebietes „Freudenberg“. Sollte eine der Alternativen umgesetzt werden, ist in jedem Fall mit dem Verlust schutzwürdiger Biotope zu rechnen. Angesichts der topographischen Gegebenheiten ist ebenso bei jeder Alternative mit erheblichen Erdbewegungen zu rechnen, was zu einer grundlegenden Veränderung des Landschaftsbildes führen würde. Die Bezirksregierung geht davon aus, dass die erheblichen Beeinträchtigungen durch geeignete Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen so gestaltet werden können, dass der Eingriff insgesamt vertretbar bleibt. Diese Ergebnisse sind im weiteren Erarbeitungsverfahren zu prüfen und in der nachfolgenden Bauleitplanplanung der Stadt Freudenberg zu berücksichtigen.

Der Ortsteil Büschergrund ist bereits heute durch den Verkehr stark belastet. Die Erweiterung des GIB „Hommeswiese“ würde eine weitere Zunahme der Verkehrsbelastung bedingen und damit zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung führen. Schon allein aus diesem Grund sollte – da eine Alternative verfügbar ist – auf die Erweiterung des GIB „Hommeswiese“ verzichtet werden. Da der GIB „Wilhelmshöhe“ unmittelbar an der A 45 liegt, ist es wahrscheinlich, dass die sich aus der Erweiterung des GIB ergebende zusätzliche verkehrliche Belastung nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung führen wird, weil insbesondere der überregionale Verkehr direkt über die A 45 abfließen wird.

Beim Vergleich der beiden Erweiterungsmöglichkeiten des GIB „Wilhelmshöhe“ ist festzustellen, dass bei der Umsetzung der Planalternative „Wilhelmshöhe-Bottenberg“ erhebliche negative Auswirkungen für die Bewohner des Ortsteils Bottenberg, vor allem in Bezug auf Lärmimmissionen, zu erwarten sind. Zudem ginge ein Bereich verloren, welcher von Bedeutung für die Naherholung ist. Weiterhin würde das schutzwürdige Biotop des Niederwaldes, das zugleich als Puffer zwischen dem bestehenden GIB und dem Ortsteil Bottenberg dient, fast vollständig zerstört. Die Kuppenlage dieser Planalternative hat zur Folge, dass die mit der Umsetzung des GIB verbundene Veränderung des Landschaftsbildes weithin sichtbar wird.

Bei der Umsetzung des Erweiterungsbereichs „Wilhelmshöhe-Nord“ bleibt ein Abstand von ca. 400 m zum Ortsteil Bühl erhalten. Aufgrund des Charakters dieser Planänderung als „Angebotsplanung“ sind ggfs. notwendige Festlegungen zum Immissionsschutz des Ortsteils in der Bauleitplanung festzulegen. Aufgrund der Vorbelastung durch die Autobahn und das bestehende Gewerbegebiet wird die ohnehin nur begrenzt und in Teilbereichen mögliche Nutzung für die Naherholung (vorhandene Wanderwege) nicht erheblich belastet. Der im Erweiterungsbereich teilweise vorhandene, schützenswerte Niederwald ist im Flächenumfang kleiner als am Alternativstandort Bottenberg und auch bereits durchgewachsen. Durch die Hanglage an der markanten Erhebung des „Ischeroth“ wäre die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Umsetzung des GIB besonders augenfällig.

Im schutzgutübergreifenden Vergleich hat sich der vorgesehene Erweiterungsbereich „Wilhelmshöhe-Nord“ trotz erheblicher Umweltauswirkungen – insbesondere hinsichtlich der Überplanung von Waldflächen und geschützten Biotopen – als die konfliktärmste der untersuchten Planalternativen herausgestellt.

5. Raumordnerische Beurteilung

5.1 Einführung

Aufgabe der raumordnerischen Beurteilung ist die Prüfung der Verträglichkeit der Planänderung mit den Erfordernissen der Raumordnung. Entsprechend den gestuften Beachtungspflichten nach § 4 Abs.1 ROG ist zu prüfen, ob

- die berührten (förmlichen) Ziele der Raumordnung beachtet sind,
- die berührten Grundsätze der Raumordnung entsprechend ihrer intendierten Orientierungswirkung berücksichtigt sind und
- die sog. sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (Ergebnisse von Raumordnungsverfahren, landesplanerische Stellungnahmen, Ziele in Aufstellung) berücksichtigt wurden.

Da die förmlichen Ziele der Raumordnung strikt zu beachten sind, sind sie einer abschließenden Abwägung nicht zugänglich. Bei Feststellung einer Zielverletzung wäre die geplante Änderung unzulässig. Dagegen sind nachteilige Wirkungen auf die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse zu berücksichtigen, d. h. sie sind einer abschließenden Abwägung von Vor- und Nachteilen in der raumordnerischen Beurteilung zugänglich.

Grundlage für die raumordnerische Beurteilung sind insbesondere die im gestuften Planungssystem auf allen Ebenen festgelegten Ziele und Grundsätze der Raumordnung:

- Auf Bundesebene sind dies die Grundsätze des § 2 Abs. 2 ROG; Raumordnungspläne erstellt der Bund (bisher) nicht. Diese Grundsätze sind im Landesentwicklungsplan NRW und weiter auf regionaler Ebene im Regionalplan-TA SI/OE) weiter konkretisiert worden und großenteils in Form von verbindlichen Zielen mit größerer Bindungswirkung ausgestattet worden, so dass auf die Grundsätze des ROG hier nicht abzustellen ist.
- Durch die Landesplanung sind Ziele und Grundsätze im LEP von 1995 festgelegt worden. Auf diese ist in der raumordnerischen Begründung insbesondere abzustellen. Sie haben eine unmittelbare Bindungswirkung für alle öffentlichen Stellen nach § 4 Abs. 1 ROG, also auch für die Regionalplanung und die nachfolgende kommunale Bauleitplanung.
- Im gültigen Regionalplan-TA SI/OE werden die landesplanerischen Festlegungen weiter für den Planungsraum konkretisiert; sie sind ggfs. ergänzend hinzuzuziehen.

Darüber hinaus sind die sog. sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen.

Wichtige raumordnerische Ziele wurden bereits bei der Standortwahl berücksichtigt (vgl. Abschnitt 3.). Das Ergebnis der Umweltprüfung (vgl. Abschnitt 4.) ergibt, dass aus Umweltsicht die Fläche „Wilhelmshöhe-Nord“ – trotz erheblicher Umweltauswirkungen – die relativ beste Alternative darstellt und daher zu bevorzugen ist. Zwischen der Stadt Freudenberg und der Bezirksregierung besteht daher Einvernehmen darüber, dass der GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ als Präferenzstandort gesichert werden soll. Deshalb wird die raumordnerische Beurteilung im Folgenden nur für den Präferenzstandort durchgeführt. Falls im Ergebnis eine Unvereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu konstatieren wäre, müsste dieser Prüfschritt auch für die anderen Standortalternativen durchgeführt werden und die verbleibenden Alternativen müssten abschließend abgewogen werden.

5.2 Prüfung der relevanten Ziele und Grundsätze

Raum- und Siedlungsentwicklung

- *Nach den Zielen C.I.2.1. und C.II.2.1 des LEP haben Regional- und Bauleitplanung eine bedarfsgerechte Baulandversorgung für die Wirtschaft sicherzustellen.*
- *Nach Ziel 6 des Regionalplans sind Gewerbeflächen der Bauleitpläne aus den im Regionalplan festgelegten GIB zu entwickeln.*
- *Nach den Zielen 1 Abs. 1 und 7 des Regionalplans ist die kommunale Bauleitplanung aufgefordert, vorausschauend und bedarfsgerecht gewerbliche Bauflächen zu entwickeln.*

Diesem Zweck dient die Regionalplan-Änderung. Wie unter Abschnitt 2. dargestellt, verfügt die Stadt Freudenberg über keine nennenswerten Gewerbeflächen-Reserven mehr. Die Bedarfsberechnung der GIFPRO-Methode stellt auf einen gemeindebezogenen Bedarf ab. Für Freudenberg ist ein Bedarf nachgewiesen, der durch eine nur noch sehr begrenzt mögliche Erweiterung von bestehenden Gewerbeflächen im Rahmen einer Interpretation der bestehenden GIB nicht ausreichend zu decken ist; eine Festlegung zusätzlicher GIB ist daher unabweisbar.

- *Ziele C. I.2.2 und 2.3 sowie Ziel C.II.2.2 bis 2.4 des LEP legen Kriterien für eine Standortung von weiteren GIB fest; im vorliegenden Fall sind relevant: Innenentwicklung vor Außenentwicklung, Arrondierung bestehender Gewerbegebiete vor Neuansätzen, vorrangige Nutzung von Standorten mit Schienenanschluss, Anbindung an das überörtliche Straßennetz und an die Bahn sowie den Öffentlichen Personennahverkehr, Nutzung der Möglichkeiten eines übergemeindlichen Flächenausgleichs bzw. interkommunaler Kooperation.*

Die Kriterien dieser Ziele werden mit der vorliegenden Planänderung erfüllt: Es bestehen im Stadtgebiet keine nutzbaren Brachflächen, die geprüften Alternativstandorte schließen an bestehende Gewerbegebiete an und stellen keinen Neuansatz im Freiraum dar.

Die Bevorzugung von Flächen mit Schienenanschluss kann allerdings nicht erfüllt werden, da die Stadt Freudenberg insgesamt keine Schienenanbindung mehr hat. Die Lage an der A 45 mit ihrer nahen Anbindung auch an die A4 am AB-Kreuz Olpe ermöglicht eine optimale Anbindung an das überörtliche Straßennetz, ohne eine erhebliche zusätzliche Verkehrsbelastung von benachbarten Wohnsiedlungen durch überörtlichen Personen- und Güterverkehr, insbesondere Schwerlastverkehr, zu erzeugen. Die Anbindung an den ÖPNV ist – gemessen an den Möglichkeiten und der üblichen Qualität im ländlichen Raum – als befriedigend anzusehen; der Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ ist über die Regionalbuslinie Nr. 37 sowohl an den Ortskern und Siedlungsschwerpunkt Freudenberg, als auch direkt an das benachbarte Oberzentrum Siegen angeschlossen.

Eine interkommunale Zusammenarbeit wurde bereits im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans intensiv geprüft; in der Stadt Freudenberg konnten hierfür keine ausreichend großen Flächen identifiziert werden. Die benachbarten Kommunen Wenden und Kreuztal besitzen nur noch geringe Gewerbeflächen-Reserven. Ihre weitere gewerbliche Entwicklung hängt wesentlich von dem in interkommunaler Zusammenarbeit zu entwickelnden GIB „Ostheldener Höhe“ ab; ob und wann diese zu realisieren sein wird, ist derzeit offen. Die Nachbarstadt Siegen ist derzeit mit der Entwicklung ihrer GIB-Reserven befasst, die sie zur Behebung ihres langjährigen Flächenmangels selbst benötigt, so dass diese Reserven ebenfalls nicht für einen Flächenausgleich oder eine gemeinsame Gewerbeflächen-Entwicklung mit der Stadt Freudenberg in Frage kommen.

- *Die Ziele B.I.2.2 und 2.3 des LEP verlangen eine siedlungsräumliche Schwerpunkt- bildung auf der Grundlage der zentralörtlichen Gliederung und eine Konzentration auf die Mittel- und Oberzentren als Entwicklungsschwerpunkte.*

Die geprüften Alternativen stellen Erweiterungen der bestehenden gewerblichen Schwer- punkte „Wilhelmshöhe“ bzw. „Hommeswiese“ dar. Beide sind auf den Siedlungsschwer- punkt der Stadt ausgerichtet, der von der Kernstadt Freudenberg und dem Ortsteil Bü- scherggrund gemeinsam gebildet wird. Eine Konzentration des gemeindlichen Gewerbe- flächen-Bedarfs von Freudenberg auf die benachbarten höheren Zentren (Kreuztal als Mittelzentrum, Siegen als Oberzentrum) kommt nicht in Betracht, da in diesen Städten erhebliche Schwierigkeiten bestehen, ihre eigenen Bedarfe planerisch umzusetzen.

- *Nach Ziel B.II.2.6 soll sich die Raum- und Siedlungsstruktur auf die Entwicklungsach- sen ausrichten.*

Freudenberg liegt an der großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung, die das östliche Ruhrgebiet über Siegen und Gießen mit dem Rhein-Main-Gebiet verbind- det (vgl. LEP, zeichnerische Darstellung, Teil A). Die Lage an dieser von der A 45 gebil- deten Entwicklungsachse ist ein wesentlicher Faktor für die positive wirtschaftliche Ent- wicklung der Stadt und die hohe Nachfrage nach Gewerbeflächen und daher ursächlich für diese Regionalplan-Änderung.

Allgemeiner Freiraumschutz

- *Nach Ziel B.III.1.2.3 LEP darf Freiraum nur in Anspruch genommen werden, wenn dies erforderlich ist.*

Diese Bedingung ist hier erfüllt. Die Bedarfsprüfung (vgl. Abschnitt 2.) hat ergeben, dass die Stadt Freudenberg über einen nicht gedeckten GIB-Bedarf von ca. 19 ha verfügt.

Dieser kann im bestehenden Siedlungsraum (= GIB-Festlegungen und FNP-Reserven) nicht gedeckt werden.

- *Ziel B.III.1.2.5 LEP verlangt, dass eine Inanspruchnahme von Freiraum, soweit sie erforderlich ist, flächensparend und umweltschonend erfolgen muss.*

Die geplante GIB-Festlegung richtet sich am nachgewiesenen Bedarf aus. Durch die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes kann die Entwicklung von zusätzlichen Gewerbeflächen so flächensparend wie möglich erfolgen. Durch die Nutzung bzw. den Ausbau vorhandener Infrastruktur werden Umweltressourcen geschont. Aufgrund der topografischen Schwierigkeiten ist allerdings ein hoher Aufwand zur Geländemodellierung und Erschließung der Fläche erforderlich, der ein vergleichsweise schlechtes Verhältnis von Brutto- zu Nettobauplächen zur Folge hat. Diese für den Mittelgebirgsraum typische Situation ist jedoch unumgänglich, um den Gewerbeflächen-Bedarf der Stadt Freudenberg zu decken, da die Alternativen in diesem Punkt nicht besser zu beurteilen sind.

Im weiteren Bauleitplan-Verfahren wird die Stadt nachzuweisen haben, dass das Ziel der flächensparenden Umsetzung des GIB erfüllt wird. Die Regionalplanung verfügt nicht über eigene Instrumente, um detaillierte Festlegungen für eine flächeneffiziente Umsetzung des GIB zu treffen. Festlegungen, die auf eine effiziente Nutzung der Gewerbeflächen zielen, wären denkbar, etwa zu Art und Maß der Nutzung, Parzellierung, mehrgeschossiger Bauweise, Umfang und Gestaltung der PKW-Stellplätze; sie sind jedoch der kommunalen Planung vorbehalten und können erst auf der Ebene des verbindlichen Bebauungsplans getroffen werden.

Das Kriterium der umweltschonenden Inanspruchnahme des Freiraums wird durch die Ergebnisse des vorliegenden Umweltberichts und ihre Berücksichtigung im weiteren Erarbeitungsverfahren gesichert. Die Festlegung des Präferenzstandorts als GIB wählt die aus Umweltsicht relativ beste Alternative aus; sie ist nach dem Ergebnis der Umweltprüfung – unter Berücksichtigung von Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die konkret in der folgenden kommunalen Bauleitplanung zu bestimmen sind – noch als umweltverträglich zu bewerten. Auf der Ebene der Bauleitplanung ist eine ergänzende und konkretisierende Umweltprüfung durchzuführen.

Waldinanspruchnahme

- *Waldgebiete dürfen laut Ziel B.III.3.21 für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden, wenn diese nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist und der Eingriff auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird.*

- *Für die in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Ziel B.III.3.22 möglichst gleichwertiger Ausgleich/Ersatz vorzusehen. Ausnahme: Die Gemeinde verfügt über einen Waldanteil von > 60 % der Gemeindefläche.*

Zwar besteht am Standort „Hommesswiese-Halmenhof“ eine Alternative, die (fast) ausschließlich landwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen würde. Von daher wäre technisch eine Alternative außerhalb des Waldes möglich. Die Umweltprüfung ergibt allerdings, dass diese Alternative schlechter zu beurteilen ist als der Präferenzstandort „Wilhelmshöhe-Nord“. Ausschlaggebend dafür ist insbesondere die hier zu erwartende zusätzliche Verkehrsbelastung für den Ortsteil Büschergrund.

Über die Umweltprüfung hinaus sprechen weitere planerische Gründe gegen diese Standortalternative:

Schon für das bestehende Gewerbegebiet „Hommesswiese“ musste der Bebauungsplan Nutzungsbeschränkungen für verkehrsintensive Betriebe festlegen. Seine Erweiterung um ca. 2/3 der Fläche würde daher verkehrliche Beschränkungen in einem Maße erforderlich machen, das absehbar eine vernünftige gewerbliche Nutzung des GIB in Frage stellen würde.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die süd-westliche Erweiterung des GIB „Hommesswiese“ bis auf ca.1000 m an den Luftkurort Freudenberg heranrücken würde. Auch wenn die Umweltprüfung keine unmittelbare Beeinträchtigung ergeben hat und eine Sichtbeziehung zu dem Gewerbegebiet nicht besteht, wird der große unzerschnittene Landschaftsraum reduziert, der für die Erholungsattraktivität hohe Image-Bedeutung trägt.

Somit besteht zwar eine technische, aber keine planerisch vernünftige Alternative, die auf eine Waldinanspruchnahme verzichten könnte.

Die Inanspruchnahme des Waldes am Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ beschränkt sich auf den festgestellten Bedarf.

Der Waldanteil an der Gemeindefläche beträgt 57,3 %. Damit liegt die Stadt ganz knapp unterhalb der Schwelle von 60 % des LEP, die einen Waldersatz generell verzichtbar macht. Angesichts einer fehlenden geeigneten Alternative außerhalb von Waldbereichen ist die Inanspruchnahme von Wald aus regionalplanerischer Sicht daher vertretbar.

Im weiteren Erarbeitungsverfahren ist mit den Beteiligten zu klären, ob diese Einschätzung aufrechterhalten werden kann, oder ob Ersatz für die in Anspruch genommenen Waldflächen vorgenommen werden muss. Dafür könnten auch wirtschaftliche Gründe

sprechen, da die betroffenen Wälder weitgehend privaten Waldgenossenschaften gehören, die erfahrungsgemäß auf einer Bereitstellung von Ersatzflächen bestehen.

Im Maßstab der Regionalplanung bietet sich keine zusammenhängende Ersatzfläche für eine Umwandlung in einen Waldbereich an; daher ist ein Waldersatz im Regionalplan – durch die zusätzliche Festlegung von Waldbereichen im gleichen Änderungsverfahren – nicht möglich. Ggfs. sind Waldersatzflächen auf kleineren Einzelflächen zu schaffen, die nicht regional bedeutsam sind, so dass der konkrete Waldersatz erst im folgenden Bauleitplanverfahren der Stadt in Abstimmung mit der Forstbehörde und der Landschaftsbehörde geklärt werden kann.

Freiraumfunktionen, Natur und Landschaft

- *Ziele B.III.2.2.1- 2.5 des LEP enthalten Festlegungen zu Erhalt, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft.*
- *Sie werden konkretisiert in Ziel 13 und Grundsatz 9 des Regionalplans zum Freiraumschutz im Allgemeinen und in Ziel 18 und Grundsatz 11 des Regionalplans zum Landschaftsschutz in BSLE.*

Diese Ziele sind neben den fachgesetzlichen Vorgaben Grundlage für die Umweltprüfung. Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind nicht betroffen. Zur Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf die Freiraumfunktionen wird auf den Umweltbericht verwiesen. Im Ergebnis stellt der Umweltbericht zwar für alle geprüften Alternativen fest, dass sie mit erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden sein werden, der Präferenzstandort „Wilhelmshöhe-Nord“ im Vergleich mit den anderen Alternativen aber deutlich zu bevorzugen ist. Unter Berücksichtigung von erforderlichen Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Eingriff nicht so erheblich, dass eine Umplanung in GIB nicht zulässig wäre.

- *Nach Ziel B.III.2.2.6 des LEP sind die landesweit festgelegten wertvollen Kulturlandschaften vorbildlich zu erhalten, in ihrer charakteristischen Eigenart und typischen Biotope und Landschaftsstrukturen besonders zu pflegen und zu entwickeln.*

Nach dem Konzept der wertvollen Kulturlandschaften, das dem gültigen LEP zugrunde liegt und im gültigen Regionalplan-TA SI/OE daher nachrichtlich zu übernehmen war, liegt die Stadt Freudenberg nicht in einem solchen (vgl. Erläuterungskarte zu Kap. B.III des LEP). Danach wäre der Belang „Kulturlandschaften“ hier nicht berührt.

Inzwischen hat die Landesregierung jedoch ihr Konzept der „Erhaltenden Entwicklung der Kulturlandschaften“ mit Hilfe eines Fachbeitrags für einen neuen LEP weiter entwi-

ckelt². Nach diesem Gutachten der Landschaftsverbände liegt der Änderungsbereich in dem landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereich Nr. 31.01 „Siegen und Umgebung“. Eine regionale Konkretisierung für den Regionalplan-TA SI/OE liegt bisher nicht vor. Im Scoping-Verfahren zu diesem Änderungsverfahren hat der LWL vorgeschlagen, für die Umweltprüfung regionalplanerische Ziele und Grundsätze in Analogie zu den Festlegungen im jüngst in Kraft getretenen Regionalplan-TA SO/HSK als Prüfmaßstab zu verwenden. Dieser Anregung wurde gefolgt, auch weil gem. § 12 Abs. 3 LPIG vorliegende Fachbeiträge zu berücksichtigen sind. Wie sich aus dem Abschnitt „Kultur- und Sachgüter“ des Umweltberichts ergibt, ergeben sich aus der Festlegung eines GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ keine erheblichen Auswirkungen auf den Charakter der Kulturlandschaft.

Erholung

- *Ziel C.V.2.1 des LEP verlangt die Erhaltung und Entwicklung des siedlungsnahen Freiraums hinsichtlich seiner Freizeitfunktionen.*
- *Ziel C. V.2.2 legt fest, attraktive Freiraumbereiche für die landschaftsorientierte Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu sichern.*

Der Standort „Wilhelmshöhe-Nord“ hat trotz der erheblichen Vorbelastung durch die A 45 und das bestehende Gewerbegebiet noch eine begrenzte Bedeutung für die (Nah-)Erholung. Es sind insbesondere Wanderwege betroffen. Die Auswirkungen auf diesen Belang wurden in der Umweltprüfung untersucht und sind im Ergebnis als nicht erheblich zu bewerten; als Minderungsmaßnahmen sind teilweise Wanderwege durch eine Verlegung zu erhalten.

Wasser

- *Der LEP enthält in den Zielen B.III.4.2.1 – 2.5 Festlegungen für den Schutz von Oberflächen und Grundwasser, einschließlich Uferzonen, Talauen und Hochwasserschutz.*
- *Sie sind in den hier relevanten Zielen 22 und 24 sowie dem Grundsatz 13 Abs. 2 des Regionalplans konkretisiert worden.*

Diese Prüfung dieser Festlegungen wurde im Umweltbericht durchgeführt. Für die Präferenzstandort „Wilhelmshöhe-Nord“ ergeben sich danach keine erheblichen, nicht ausgleichbaren Auswirkungen.

Verkehr

- *Nach Ziel C.II.2.3, 2. Spiegelstrich des LEP sind Standorte mit Schienen- und Wasserstraßenanschluss vorrangig zu entwickeln.*

² LWL/LWR: Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen – Grundlagen und Empfehlungen für die Landesplanung, Münster/Köln 2007

Das Kriterium ist, wie oben zum Punkt Raum- und Siedlungsstruktur bereits angemerkt, wegen eines fehlenden Angebots nicht relevant.

- *Nach Ziel D.I.2.1.8 Satz 2 des LEP soll sich die Raum- und Siedlungsstruktur an der Netzstruktur des öffentlichen Verkehrs (bes. Bahn und ÖPNV) ausrichten.*

Das Ziel ist, wie oben zum Punkt Raum- und Siedlungsstruktur bereits angemerkt, den Verhältnissen im ländlichen Raum entsprechend, erfüllt. Ein Bahnanschluss besteht in den benachbarten Städten Siegen und Kreuztal auf der Ruhr-Sieg-Strecke. Der Standort „Wilhelmshöhe“ ist an das örtliche und überörtliche Busnetz direkt mit dem Siedlungsschwerpunkt Freudenberg und der Stadt Siegen (Oberzentrum) verbunden. Im Zuge einer erhöhten Nachfrage durch eine Erweiterung des Gewerbegebiets „Wilhelmshöhe“ kann ggfs. eine Verbesserung der Bedienungsqualität realisiert werden.

Regenerative Energien

- *Die Ziele D.II.2.1 und 2.4 des LEP verankern die Förderung der Nutzung sowie der Erzeugung von regenerativen Energien als raumordnerisches Ziel.*
- *Nach Ziel D.II.2.5 des LEP sind die Potenziale der Kraft-Wärme-Kopplung auszuerschöpfen.*
- *Ziel D.II.2.6 des LEP legt fest, dass die Ausweisung von GIB dem Ziel optimaler Energienutzung gerecht werden muss. Durch die Zuordnung von Wohnen, Gewerbe und Anlagen der Energieerzeugung sind Energieeinsparpotenziale zu realisieren.*
- *Nach Ziel D.II.2.7 des LEP sind vorhandene Energiekonzepte in der regionalen und kommunalen Planung zu berücksichtigen.*

Diese Ziele des LEP wurden bisher im Regionalplan nicht konkretisiert. Ein sachlicher Teilabschnitt „Energie“ ist zurzeit in Erarbeitung; ein Entwurf liegt jedoch noch nicht vor. Erst nach einem Erarbeitungsbeschluss des Regionalrates wären Festlegungen darin als „Ziele in Aufstellung“ in diesem Änderungsverfahren zu berücksichtigen. Die Regionalplanung verfügt daher derzeit über kein wirksames Instrumentarium, um die LEP-Ziele im Rahmen der Planung von Gewerbebereichen umzusetzen.

Da diese Planänderung auf eine Angebotsplanung zielt, sind die künftigen Nutzungen in diesem GIB nicht vorhersehbar, so dass konkrete Festlegungen zu regenerativen Energien oder zur Energieeffizienz auch praktisch kaum möglich wären. Im GIB sind nach der LPIG DVO Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie teilweise zulässig; dies gilt für Biogasanlagen, Solarflächenanlagen sowie Kraftwerke (auch z. B. Blockheizkraftwerke). Solarflächenanlagen dürften jedoch praktisch ausscheiden, da sie in einem neuen Gewerbegebiet keine Einspeisevergütung erhalten würden.

- *Grundsatz 6 des Regionalplans sieht vor, dass die GIB entsprechend ihrer spezifischen Eignung genutzt werden sollen.*

Auch aus diesem Grund dürften Solarflächenanlagen in GIB i. d. R. nicht in Frage kommen, da sie die besonderen und knappen Standortqualitäten nicht benötigen.

Es bleibt daher der kommunalen Bauleitplanung und späteren fachrechtlichen Zulassungsverfahren vorbehalten, die für alle öffentlichen Stellen zu beachtenden LEP-Ziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und entsprechend eigener Konzepte umzusetzen. Ein kommunales bzw. interkommunales Energiekonzept liegt für das Gebiet der Stadt Freudenberg nicht vor.

5.3 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung

Als Ziele in Aufstellung sind die Festlegungen des in Erarbeitung befindlichen Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel des LEP (Stand: 17.04.2012) zu berücksichtigen.

- *Nach Ziel 1 des LEP-Entwurfs dürfen Standorte für großflächigen Einzelhandel nur in Allgemeinen Siedlungsbereichen dargestellt werden.*

Das Ziel bestätigt die bisherige Praxis der Regionalplanung, GIB von Betrieben des großflächigen Einzelhandels freizuhalten. Die GIB sollen aufgrund der besonderen Standortanforderungen von Gewerbe- und Industriebetrieben solchen Betrieben vorbehalten bleiben, die auf diese – aufgrund von Raumkonflikten knappen – besonderen Qualitäten auch tatsächlich angewiesen sind. Diese Regelung stimmt mit Grundsatz 6 des Regionalplans überein, der eine Nutzung der GIB entsprechend der spezifischen Eignung des Gebiets fordert. Bei Inkrafttreten des geplanten Sachlichen Teilplans Großflächiger Einzelhandel des LEP wird diese Zielsetzung noch gestärkt.

Ergebnisse von Raumordnungsverfahren, die ebenfalls als sonstige Erfordernisse zu berücksichtigen wären, liegen bezüglich des Änderungsbereichs nicht vor.

Ebenso sind keine landesplanerischen Stellungnahmen bekannt, die den Änderungsbereich betreffen.

5.4 Gesamtbewertung

Die zusätzliche Festlegung von GIB im Regionalplan-TA SI/OE im Gebiet der Stadt Freudenberg ist zur Deckung eines Bedarfs von ca. 17 ha erforderlich und begründet. Als Standort wird von der Stadt Freudenberg und der Bezirksregierung dafür einvernehmlich der GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ – als Erweiterung des bestehenden GIB „Wilhelmshöhe“ auf der östli-

chen Seite der A 45 – vorgeschlagen. Die Umweltprüfung hat ergeben, dass diese Erweiterung zwar erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge hat, im Vergleich mit den geprüften drei Standortalternativen der GIB „Wilhelmshöhe-Nord“ jedoch als der relativ umweltverträglichste zu beurteilen ist. Die Inanspruchnahme von Waldflächen ist wegen Fehlens einer planerisch vernünftigen Alternative gerechtfertigt. Unter Berücksichtigung von Minderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die konkret im Bauleitplanverfahren festzulegen sind, ist der Eingriff in Natur und Landschaft noch vertretbar. Die raumordnerische Prüfung hat ergeben, dass Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung der Festlegung des Präferenzstandorts im Regionalplan nicht entgegenstehen.

6. Weiteres Verfahren

Sollte der Regionalrat dem Beschlussvorschlag folgen, ist das Erarbeitungsverfahren nach § 19 LPIG durchzuführen.

Zunächst sind gemäß § 10 Abs. 1 ROG i. V. mit §. 13 LPIG die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zu beteiligen. Die Beteiligungsfrist wird auf zwei Monate festgelegt. Die Beteiligtenliste wird auf der Grundlage von § 33 LPIG DVO vom Regionalrat festgelegt. Nach § 33 Abs. 2 i. V. mit § 12 Abs. 5 LPIG ist der Regionalplan auch mit angrenzenden Planungsräumen abzustimmen und benachbarte Planungsträger sind zu beteiligen. Deshalb werden sowohl die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz – als Regionalplanungsbehörde – als auch die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald – als Regionalplanungsträger – beteiligt. Der Regionalrat kann weitere Beteiligte zulassen.

Die anschließenden Verfahrensschritte sind:

- Erörterungsverfahren mit Beteiligten (§ 19 Abs. 3 LPIG)
- ggfs. Überarbeitung des Entwurfs und zweite Öffentlichkeitsbeteiligung
- Abschlusserörterung
- Bericht an den Regionalrat über das Erarbeitungsverfahren und Aufstellungsbeschluss (§ 19 Abs. 3 und 4 LPIG)
- Anzeigeverfahren bei der Landesplanungsbehörde und Bekanntmachung (§ 19 Abs. 6 LPIG).

Abkürzungsverzeichnis

A	(Bundes-)Autobahn
Abs.	Absatz
BSLE	Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung
DVO	Durchführungsverordnung
FNP	Flächennutzungsplan
GIB	Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen
GIFPRO	Gewerbe- und Industrieflächen-Prognose
ha	Hektar
L	Landesstraße
LEP	Landesentwicklungsplan NRW 1995
LPIG	Landesplanungsgesetz NRW
LWL	Landschaftsverband Westfalen-Lippe
LWR	Landschaftsverband Rheinland
NRW	Nordrhein-Westfalen
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PKW	Personenkraftwagen
ROG	Raumordnungsgesetz (des Bundes)
SI/OE	Kreise Siegen und Olpe
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA	Teilabschnitt

ANLAGEN

REGIONALPLAN REGIERUNGSBEZIRK ARNSBERG

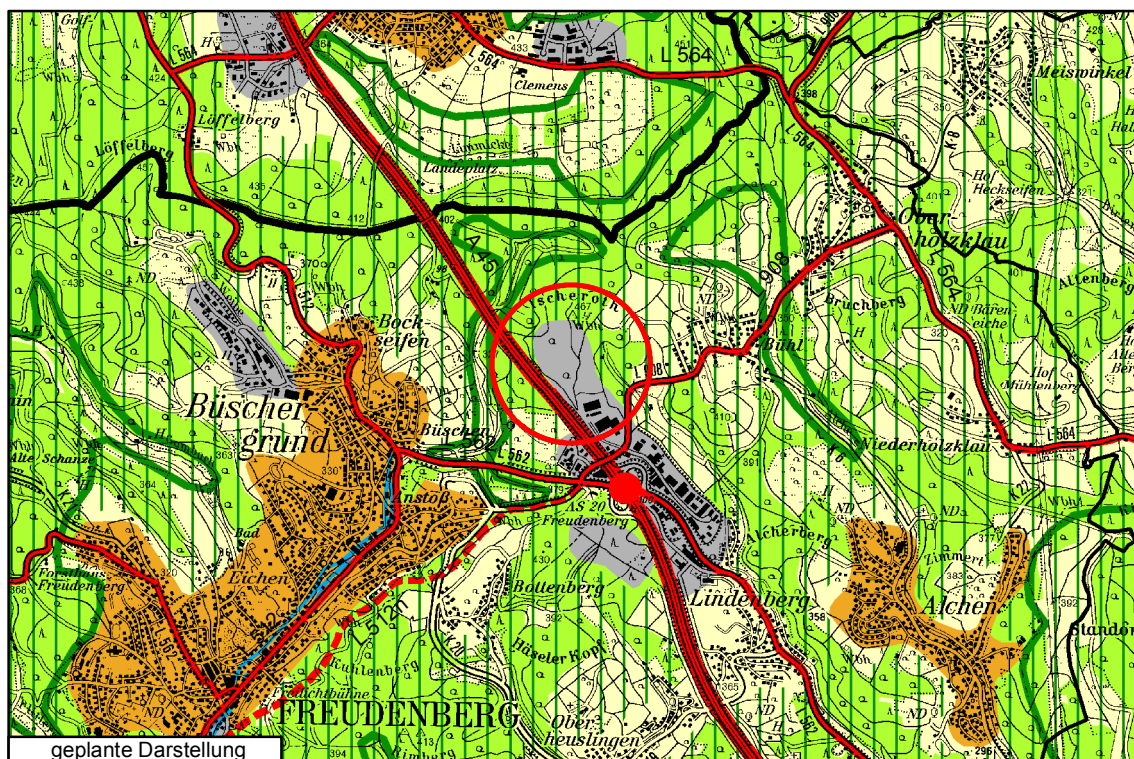
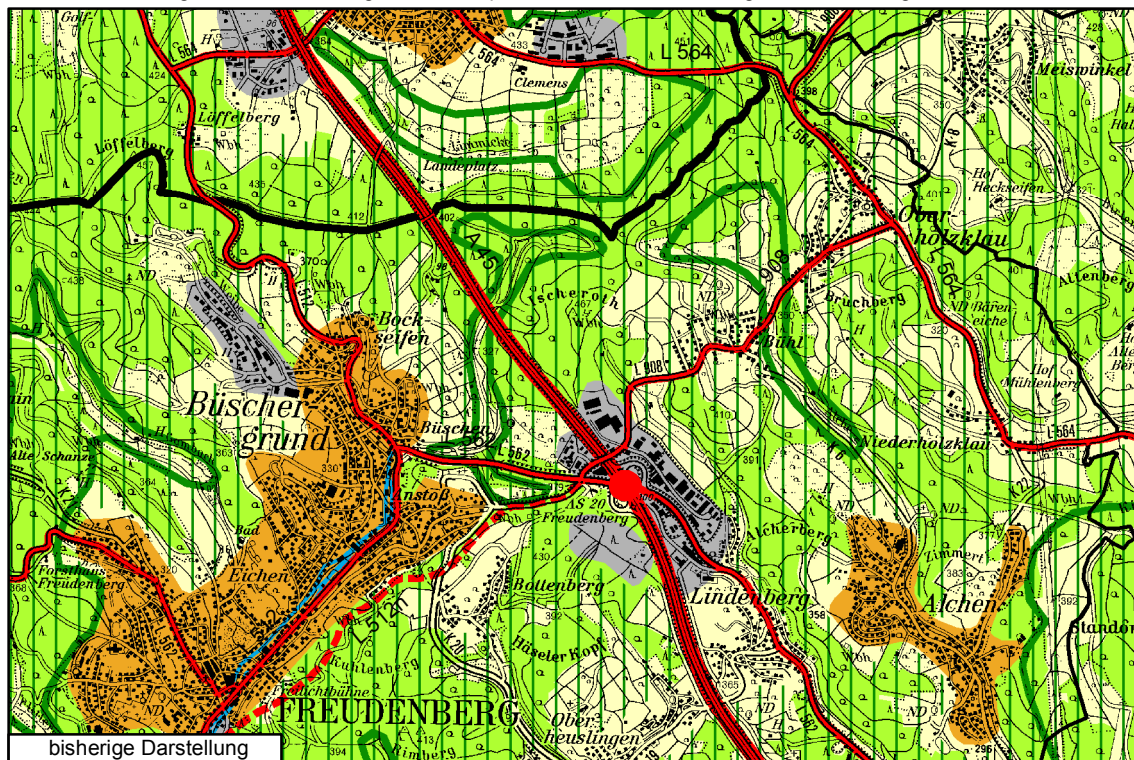
TEILABSCHNITT OBERBEREICH SIEGEN

(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)

-Auszug-

1. Änderung des Regionalplanes in der Stadt Freudenberg
 Erweiterung eines „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen“ (GIB),
 Umwandlung von „Waldbereich“ sowie Aufhebung eines
 „Bereichs für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE)

Beschluss des Regionalrates Arnsberg vom 27. September 2012 zur Einleitung des Erarbeitungsverfahrens



Legende siehe zeichnerischen Teil des Regionalplanes

Maßstab 1:50000

1. Regionalplanänderung, TA OB Siegen, Liste der Beteiligten

Nr.	Name1	Name2	Straße	Plz	Ort
1	Amprion GmbH	- Asset Management -	Rheinlanddamm 24	44139	Dortmund
2	Architektenkammer		Zollhof 1	40221	Düsseldorf
3	Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW	- Niederlassung Soest -	Wisbyring 17	59494	Soest
4	Bezirksregierung Köln		Zeughausstraße 2-10	50667	Köln
5	Bezirksregierung Münster	- Luftfahrtbehörde -	Domplatz 6-7	48143	Münster
6	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Sparte Verwaltungsaufgaben		Ravensberger Straße 117	33607	Bielefeld
7	Bundesagentur für Arbeit	Regionaldirektion NRW	Josef-Gockeln-Straße 7	40474	Düsseldorf
8	Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie		Annastraße 67-71	50968	Köln
9	Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V.		Kochstr. 6-7	10969	Berlin
10	Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.		Reinhardtstr. 32	10117	Berlin
11	Bürgermeister der Gemeinde Wenden		Hauptstraße 75	57482	Wenden
12	Bürgermeister der Stadt Freudenberg		Morer Platz 1	57258	Freudenberg
13	Bürgermeister der Stadt Kreuztal		Siegener Straße 5	57223	Kreuztal
14	Bürgermeister der Stadt Siegen		Markt 2	57072	Siegen
15	DB Services Immobilien GmbH Niederlassung Köln	z.Hd. Herrn Schwank	Deutz-Mülheimer-Straße 22-24	50679	Köln
16	Deutsche Telekom AG	T-Com - TI NL West	Karl-Lange-Str. 29	44791	Bochum
17	Deutscher Gewerkschaftsbund Bezirk NRW		Friedrich-Ebert-Straße 34-38	40210	Düsseldorf
18	Deutscher Wetterdienst Wetteramt Essen		Wallneyer Straße 10	45133	Essen
19	Direktor der Landwirtschaftskammer NRW	- als Landesbeauftragter -	Siebengebirgsstraße 200	53229	Bonn
20	E.ON Kraftwerke GmbH	- Immobilien -	Alexander-von-Humboldt-Straße 1	45896	Gelsenkirchen
21	E.ON Ruhrgas AG		Brüsseler Platz 1	45131	Essen
22	Eisenbahn-Bundesamt	- Außenstelle Essen -	Hachestraße 61	45127	Essen
23	Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH		Löbestraße 1	53173	Bonn
24	GASCADE Gastransport GmbH	Abteilung GTN	Kölnische Straße 108-112	34119	Kassel
25	Geologischer Dienst NRW	- Landesbetrieb -	De-Greiff-Straße 195	47803	Krefeld
26	Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Olpe		Danziger Str. 2	57462	Olpe
27	Gleichstellungsbeauftragte beim Kreis Siegen-Wittgenstein		Koblenzer Straße 73	57072	Siegen
28	Handwerkskammer Arnsberg		Brückenplatz 1	59821	Arnsberg
29	DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion	Herrn Wolfgang Römer	Dulohstraße 23	58675	Hemer
30	Industrie- und Handelskammer Siegen		Koblenzer Straße 121	57072	Siegen
31	Kreis Altenkirchen		Parkstraße 1	57610	Altenkirchen
32	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW		Leibnizstraße 10	45659	Recklinghausen

33	Landesarbeitsgemeinschaft Kommunaler Frauenbüros NRW		Kasernenstraße 6	40213	Düsseldorf
34	Landesbetrieb Straßenbau NRW	- Betriebssitz -	Wildenbruchplatz 1	45888	Gelsenkirchen
35	Landesbetrieb Wald und Holz NRW		Kurt-Schumacher-Straße 50 b	59759	Arnsberg
36	Landessportbund NRW e.V.		Friedrich-Alfred-Str. 25	47055	Duisburg
37	Landesvereinigung der Fachverbände des Handwerks NW e.V.		Georg-Schulhoff-Platz 1	40221	Düsseldorf
38	Landesvereinigung der Unternehmerverbände NRW e.V.		Uerdinger Straße 58-62	40474	Düsseldorf
39	Landrat des Kreises Olpe		Danziger Straße 2	57462	Olpe
40	Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein		Koblenzer Straße 73	57072	Siegen
41	Landrat des Kreises Siegen-Wittgenstein	- Wirtschaftsreferat -	Birlenbacher Str. 18	57078	Siegen
42	Landschaftsverband Westfalen-Lippe		Freiherr-vom-Stein-Platz 1	48133	Münster
43	Landwirtschaftskammer NRW		Dünnefeldweg 13	59872	Meschede
44	Naturschutzverbände NRW		Ripshorster Straße 306	46117	Oberhausen
45	NRW.INVEST GmbH		Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
46	NRW.URBAN GmbH & Co.KG		Karl-Harr-Str. 5	44263	Dortmund
47	Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald		Stresemannstraße 3-5	56068	Koblenz
48	PLEdoc		Schnieringshof 10-14	45329	Essen
49	Siegerland Flughafen GmbH		Flughafenstraße	57299	Burbach
50	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Stresemannstraße 3-5	56068	Koblenz
51	Thyssengas GmbH		Kampstraße 49	44137	Dortmund
52	Tourismus NRW e.V.		Völklinger Str. 4	40219	Düsseldorf
53	Unternehmensverbände Westfalen-Mitte e.V.		Marker Allee 90	59071	Hamm
54	ver.di Landesbezirk NRW		Karlstraße 123-127	40210	Düsseldorf
55	Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V.		Düsseldorfer Straße 50	47051	Duisburg
56	Verband der Chemischen Industrie e.V.	Landesverband NRW	Völklinger Straße 4	40219	Düsseldorf
57	Verband kommunaler Unternehmen e.V.	Landesgruppe NRW	Brohler Straße 13	50968	Köln
58	Verbandsgemeinde Kirchen		Lindenstraße 1	57548	Kirchen
59	Wasserverband Siegen-Wittgenstein		Einheitsstraße 23	57076	Siegen
60	Wehrbereichsverwaltung West		Wilhelm-Raabe-Straße 46	40470	Düsseldorf
61	Wirtschaftsvereinigung Stahl		Sohnstraße 65	40237	Düsseldorf
62	Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd		Koblenzer Straße 73	57072	Siegen
63	Stadtwerke Freudenberg		Morer Platz 1	57258	Freudenberg

Anlage 3

Umweltbericht

gemäß § 9 Raumordnungsgesetz

1. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Arnsberg –

Teilabschnitt Oberbereich Siegen

(Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)

im Gebiet der Stadt Freudenberg

Erweiterung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)

GLIEDERUNG

1. Einleitung

- 1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem
- 1.2 Lage des Änderungsbereichs und Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung
- 1.3 Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung

- 2.1 Allgemeines – Auswahl der Planalternativen
- 2.2 GIB-Erweiterung „Wilhelmshöhe-Nord“
- 2.3 GIB-Alternative „Wilhelmshöhe-Bottenberg“
- 2.4 GIB-Alternative „Hommeswiese-Löffelberg“
- 2.5 GIB-Alternative „Hommeswiese-Halmenhof“
- 2.6 Abwägung der Alternativen

3 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

5 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, welche bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

6 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung des Regionalplans

7 Allgemein verständliche Zusammenfassung

1. Einleitung

1.1 Inhalt und Verbindlichkeit des gültigen Regionalplans und seine Stellung im Planungssystem

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung für die Entwicklung seines Plangebietes fest. Grundlage hierfür sind das Raumordnungsgesetz (ROG), das Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) und der Landesentwicklungsplan NRW (LEP) als übergeordnete Rechtsvorschriften.

Die Kernaufgabe des Regionalplans bildet die Abgrenzung zwischen Siedlungsraum und Freiraum. Unter Beachtung der grundgesetzlich garantierten Planungshoheit der Gemeinden erarbeitet die übergemeindliche Regionalplanung ihre Zielplanung im Maßstab 1:50.000. Dieser Maßstab bewirkt eine generalisierende Darstellung und damit eine entsprechende Zurückhaltung den nachfolgenden Planungs- bzw. Genehmigungsebenen gegenüber. Die Bereichsdarstellungen erfolgen daher in allgemeiner Größenordnung und annähernder räumlicher Lage, um so den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eigene Planungs- bzw. Entscheidungsspielräume zu ermöglichen. Gegenstand, Form und zeichnerische Darstellungen des Planungsinhaltes des Regionalplans einschließlich zu verwendender Planzeichen und deren Bedeutung sind in der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO) geregelt. Entsprechend dieser Maßstabsebene enthält der Umweltbericht nur generalisierende Darstellungen der erheblichen Umweltauswirkungen.

1.2 Lage des Änderungsbereichs und Erläuterung der beabsichtigten Bereichsdarstellung

Der im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Arnsberg – Teilabschnitt Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe) dargestellte GIB „Wilhelmshöhe“ liegt auf dem Stadtgebiet der Stadt Freudenberg zu beiden Seiten der A 45 unmittelbar an der Anschlussstelle „Freudenberg“.

Gegenstand der Änderung des Regionalplans ist die Erweiterung des bestehenden GIB. Der vorgesehene Erweiterungsbereich grenzt nordwestlich an den bestehenden GIB an. Für ihn ist im gültigen Regionalplan die Freiraumnutzung „Waldbereich“ dargestellt und mit der Freiraumfunktion „Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“ (BSLE) überlagert.

1.3 Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Regionalplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) enthält, verankert. Aufgrund des rahmensetzenden Charakters des Regionalplans können hiervon jedoch nur die allgemein gehaltenen Umweltschutzziele der Fachgesetze von Bedeutung sein.

Diese Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das ROG enthält. Diese allgemeinen Grundsätze werden durch die im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung zu konkreten inhaltlichen Vorgaben für die Regionalplanung weiterentwickelt.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der geplanten Regionalplanänderung

2.1 Allgemeines – Auswahl der Planalternativen

Im Rahmen der Umweltprüfung sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Erweiterung des GIB „Wilhelmshöhe“ auf die in § 9 Abs. 1 ROG genannten Schutzgüter und deren Wechselbeziehungen zu untersuchen. Dabei ist es nicht Aufgabe des Umweltberichtes, den Handlungsbedarf für die Erweiterung des GIB zu rechtfertigen. Dies ist vielmehr Aufgabe der gesamtplanerischen Abwägung.

Grundsätzlich kann die Bereitstellung zusätzlicher gewerblicher Bauflächen, welche nicht mehr im Rahmen der Innenentwicklung zur Verfügung gestellt werden können, entweder durch die Erweiterung bestehender Gewerbe- und Industriestandorte oder durch die Entwicklung eines neuen Standortes erfolgen. Aus Umweltgesichtspunkten ist dabei in der Regel die Erweiterung eines bestehenden Standortes verträglicher als die Entwicklung eines neuen. Aus diesem Grund erscheint die Prüfung einer Neuentwicklung nur dann als vernünftige Alternative im Rahmen der Umweltprüfung, wenn die Erweiterung bestehender Standorte nicht möglich ist.

Für das Gebiet der Stadt Freudenberg stellt der Regionalplan derzeit folgende GIB dar:

- „Wilhelmshöhe“
- „Hommeswiese“
- „Südlich der Kernstadt im Tal des Asdorfer Baches“

Der südlich der Kernstadt im Tal des Asdorfer Baches dargestellte GIB ist aufgrund seiner räumlichen Lage nicht mehr erweiterbar. Die bestehenden GIB „Wilhelmshöhe“ und „Hommeswiese“ bieten dagegen noch jeweils zwei Erweiterungsmöglichkeiten. Deshalb erscheint die Entwicklung eines neuen Gewerbestandortes nicht als vernünftige Planalternative und wird nicht weiter geprüft.

Der GIB „Wilhelmshöhe“ liegt unmittelbar an der Anschlussstelle „Freudenberg“ der A 45. Die verkehrsgünstige Lage dieses GIB hat in der Vergangenheit zu seiner mehrfachen Erweiterung geführt. Aufgrund der räumlichen Gegebenheiten lässt er sich aber nunmehr in regionalplanerisch relevantem Umfang nur noch in zwei Bereichen erweitern.

Der erste Bereich liegt östlich der A 45, am nördlichen Rand des bestehenden GIB. Hier ist eine Erweiterung in nördlicher Richtung grundsätzlich möglich. Diese Erweiterungsmöglichkeit wird nachfolgend „Wilhelmshöhe-Nord“ genannt.

Die zweite Erweiterungsmöglichkeit liegt westlich der A 45 und grenzt dort an den im Rahmen der Regionalplanfortschreibung dargestellten GIB „Wilhelmshöhe-West“ an. Dieser zwischen dem bestehenden GIB und dem Ortsteil Bottenberg liegende Bereich wird im Folgenden als „Wilhelmshöhe-Bottenberg“ bezeichnet.

Der GIB „Hommeswiese“ grenzt westlich an den Ortsteil Büschergrund an. Er zieht sich in nordwestlicher Richtung das Tal der Weibe entlang und ist innerhalb des Ortsteils Büschergrund an die L 512 angebunden. Auch für diesen GIB sind aufgrund der räumlichen Gegebenheiten noch zwei Erweiterungsmöglichkeiten grundsätzlich denkbar. Dies ist zum einen, unter Einbeziehung eines ehemaligen NATO-Tanklagers, eine Erweiterung in nördlicher Richtung. Dieser potenzielle Erweiterungsbereich wird im Folgenden als „Hommeswiese-Löffelberg“ bezeichnet. Zum anderen besteht auch noch die Möglichkeit, den bestehenden GIB in südwestlicher Richtung zu erweitern. Diese Planalternative wird nachfolgend „Hommeswiese-Halmenhof“ genannt.

2.2 GIB-ERWEITERUNG „WILHELMSHÖHE-NORD“

A. Allgemeine Information			
Regionalplan-Teilabschnitt		Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)	
Vorgesehene Festlegung		GIB	
Flächengröße		ca. 17 ha	
Stadt		Freudenberg	
Lage		nordöstlich von Freudenberg, östlich der A 45	
Bisherige Darstellung		Waldbereiche, BSLE	
FNP- bzw. LP-Darstellung		<p><u>FNP</u>: Fläche für Wald, Erholungsgebiete</p> <p><u>LP</u>: Landschaftsschutzgebiet „Freudenberg“</p>	
Realnutzung		forstwirtschaftliche Nutzung	
Verkehrsanbindung Infrastruktur		von der A 45 Autobahnabfahrt Freudenberg über L 908	
Vorprägung		Autobahn, Industriegebiet Wilhelmshöhe	
		Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	Voraussichtliche Umweltauswirkungen
Schutzgut	Prüfgegenstand		
Mensch und menschliche Gesundheit	Immissionen	Im Plangebiet selbst und in der direkten Umgebung befindet sich keine Wohnbebauung. Die	Durch die Erweiterung des vorhandenen GIB sind zusätzliche Emissionen durch Gewerbe und Verkehrszu-

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

		nächste Wohnbebauung des Ortsteiles Bühl liegt in ca. 400 m Entfernung (Vorbelastung durch bestehenden GIB und A 45 sind vorhanden).	nahme zu erwarten. Konkrete Auswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung aber noch quantifiziert werden. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren kann aber insbesondere durch geeignete planerische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Auswirkungen minimiert werden. Aufgrund der unmittelbaren Lage des GIB an der A 45 ist zu erwarten, dass der zusätzliche überörtliche Verkehr direkt über die Autobahn abfließen wird und zu keinen erheblichen zusätzlichen Belastungen im Gebiet der Stadt Freudenberg führen wird.
	Lufthygiene	Das Plangebiet liegt am Rande einer großräumigen Luftaustausch- u. -produktionsfläche. Es ist durch den bestehenden GIB und die A 45 bereits vorbelastet.	Eine kleine Teilfläche des gesamten Luftproduktionsraumes geht verloren. Aufgrund der randlichen Lage und der verhältnismäßigen Kleinflächigkeit sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Mögliche kleinräumige Auswirkungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu untersuchen.
	Erholung im Freiraum	Das Plangebiet stellt einen möglichen Naherholungsraum für Freudenberg und den Ortsteil Bühl dar. Es wird von einigen ausgewiesenen Wanderwegen durchzogen. Durch den bestehenden GIB und die A 45 ist der Raum aber bereits vorbelastet.	Das Plangebiet wird der Nutzung für die Naherholung entzogen. Durch die heute schon vorhandenen Auswirkungen von bereits vorhandenem GIB und der Autobahn ist eine „stille Erholung“ schon derzeit nur eingeschränkt möglich. Der angrenzende Bereich wird an Bedeutung für die Naherholung verlieren.
	Kurorte/Kurgebiete	Das Plangebiet liegt nicht im festgesetzten Kurgebiet des Luftkurortes Freudenberg.	keine
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	FFH/Vogelschutz	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	keine
	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. BNatSchG	Das Plangebiet liegt im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Freudenberg“ des Landschaftsplanes „Freudenberg“. In geringer Entfernung (ca.150 m) befindet sich das Naturschutzgebiet „Wending- und Peimbachtal“.	Durch die geplante Erweiterung des bestehenden GIB wird nur ein geringer Teil des großräumigen Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Die angrenzenden Bereiche des verbleibenden LSG werden beeinträchtigt. Aufgrund der räumlichen Nähe können insbesondere indirekte hydrologische Auswirkungen auf Teile des

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

			<p>Umfeldes und somit auf das NSG nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie erscheinen jedoch angesichts der Lage des Plangebietes und der Größe des Einzugsgebietes des Gewässersystems nicht erheblich.</p> <p>Die möglichen kleinräumigen Auswirkungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren näher zu untersuchen.</p>
	Biotopverbundfläche	Das Plangebiet liegt in der Biotopverbundfläche „Landhecke“ (VB-A-5013-011, Stufe II: besondere Bedeutung).	Es wird eine verhältnismäßig kleine Fläche am südlichen Rand der gesamten Biotopverbundfläche in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen auf die Funktion der Biotopverbundfläche sind nicht wahrscheinlich.
	Schutzwürdige Biotope	Das Plangebiet liegt teilweise im schutzwürdigen Biotop „Eichen-Birken-Niederwald Ischeroth“ (BK-5013-090).	Es wird ca. 50 % der Fläche des schutzwürdigen Biotops ins Anspruch genommen. Dieses wird dadurch erheblich beeinträchtigt.
	Biotope nach § 30 BNatSchG	Das oben aufgeführte NSG „Wending- und Peimbachtal“ ist in Teilen auch als gesetzlich geschützter Biotop erfasst.	<p>Aufgrund der räumlichen Nähe können insbesondere indirekte hydrologische Auswirkungen auf Teile des Umfeldes und somit auf das NSG nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Sie erscheinen jedoch angesichts der Lage des Plangebietes und der Größe des Einzugsgebietes des Gewässersystems nicht erheblich.</p> <p>Die möglichen kleinräumigen Auswirkungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren näher zu untersuchen.</p>
	Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten	<p>Innerhalb des Messtischblatts 5013 Kreuztal kommen planungsrelevante Arten</p> <p>- mit <u>schlechtem Erhaltungszustand</u> vor:</p> <p>Wanderfalke, S Bekassine, S Braunkehlchen, S</p>	<p>Konkrete Fundhinweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem MTB 5013 sind für das Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Im Waldlebensraum „Wilhelmshöhe“ (nördliche Erweiterung) können entsprechende planungsrelevante Arten potenziell vorkommen. Dies ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren näher zu untersuchen.</p>

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

		- oder mit <u>ungünstigem</u> <u>Erhaltungszustand</u> vor: Große Bartfledermaus, U Großes Mausohr, U Kleiner Abendsegler, U Großer Abendsegler, U Raufußkauz, U Uhu, U Flussregenpfeifer, U Heidelerche, U Geburtshelferkröte, U Kammolch, U Schlingnatter, U Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, U (Rotmilan, U nach Lebensraumtypen) (Gartenrotschwanz, U nach Lebensraumtypen) (Grauspecht, U nach Lebensraumtypen)	
Boden	Schutzwürdige Böden	Im Plangebiet kommen kleinflächig trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden vor (Sw3bz, besonders schutzwürdig).	Es ist der Verlust geringer, kleinflächiger Bereiche dieser Bodentypen, welche aber häufig, kleinflächig im Stadtgebiet Freudenberg vorkommen, zu erwarten.
	Altlasten	nicht betroffen	keine
Wasser	Oberflächengewässer	Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden.	keine
	Grundwasser	Das Plangebiet liegt in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen im Bereich der Locker- u. Festgesteine: Bezüglich der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen liegt der Planungsraum in Gesteinsbereichen mit weitgehend wirksamer Abdichtung. Grundwasserstauer der Locker- u. Festgesteine	Es ist zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sich die Veränderung des Geländes auf die Grundwasserregeneration auswirken kann. Da aber nur ein verschwindend geringer Teil des Grundwasserkörpers in Anspruch genommen wird, sind erhebliche Auswirkungen nicht wahrscheinlich. Die möglichen kleinräumigen Auswirkungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren näher zu untersuchen.
	(Trink-)Wasserschutzgebiet	nicht betroffen	keine
	Hochwasserschutz	nicht betroffen	keine

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

Klima/Luft	Klimatope	Waldklima	Die Änderung der Raumnutzung und die sich daraus ergebenden GIB-typischen Emissionen werden zur Veränderung des Kleinklimas im geplanten Erweiterungsbereich führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas ist jedoch nicht zu erwarten.
	Klimafunktionen	Kaltluftproduktionsfläche, Luftaustauschfläche	Verlust dieser Funktionen am Ort des Eingriffs
Landschaft	Landschaftsbild	Das Plangebiet liegt am Südhang einer mit Laub- und Nadelholz bewaldeten Bergkuppe (Ischeroth). Sie stellt eine markante Erhebung im Stadtgebiet dar. Im Vordergrund fällt das bereits vorhandene Industriegebiet Wilhelmshöhe II mit dem Briefverteilzentrum und dem Möbelhaus Zimmermann ins Auge.	Aufgrund des ansteigenden Geländes kann der GIB weithin wahrgenommen werden.
	Unzerschnittene Räume	Das Plangebiet liegt in einem unzerschnittenen Raum der Klasse 1 – 5 qkm (UZVR-5013-031).	Es wird nur ein kleiner Teil am Rande dieses unzerschnittenen Raumes in Anspruch genommen.
	Sicht/Wegebeziehungen	Vom Planungsgebiet aus besteht gute Fernsicht in die umgebende Landschaft.	Die Fernsichtmöglichkeit wird aufgrund der Errichtung von Industriegebäuden und der wahrscheinlichen Einfriedigung der Grundstücke stark eingeschränkt werden. Das Plangebiet durchquerende Wege werden abgeschnitten; bisherige Wegebeziehungen werden durchtrennt.
Kultur- und Sachgüter	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Das Plangebiet liegt im landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Siegen und Umgebung“ (31.01). Ein wertgebendes Merkmal dieses Kulturlandschaftsbereichs sind die Siegerländer Hauberge.	Keine erheblichen Auswirkungen, da nur ein geringer Teil des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereichs in Anspruch genommen wird. Der teilweise Verlust eines kleinflächigen durchwachsenen Niederwaldbereichs (Siegerländer Hauberge) führt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen, da diese Nutzungsform der Waldwirtschaft noch zahlreich im Umfeld vorkommt.
	Bedeutsame Orte/Bedeutungsame Sichtbeziehungen	Der kulturlandschaftlich bedeutsame historische Stadtkern von Freudenberg liegt in ca. 3 km Entfernung.	keine
	Bau- und Bodendenkmäler	nicht bekannt	keine
	Land-/forstwirtschaftliche	Das Plangebiet ist vollständig bewaldet. Der	Die Inanspruchnahme der Fläche hat den Verlust von:

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

	Nutzflächen	Waldanteil der Stadt Freudenberg liegt mit ca. 57 % erheblich über dem Landesdurchschnitt.	<ul style="list-style-type: none"> - durchgewachsenem Niederwald - Altfichtenbestand mit mehreren Windwurfblößen - Fichtenneuaufforstung auf Windwurfflächen - Douglasien-Voranbau unter ehem. Niederwald zur Folge.
	Allgemeine Sachgüter	nicht betroffen	keine
Wechselwirkungen			Aus regionalplanerischer Sicht ist der Verlust von Wald- und Freiraumbereichen und die Zunahme von Verkehr zu erwarten.

C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung

Das Plangebiet wird weiterhin als Wald genutzt.

D. Vermeidungs- Kompensationsmaßnahmen

Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Konkrete geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu regeln.

E. Monitoring

Die Überwachung der Umsetzung des GIB im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt durch die Regionalplanungsbehörde. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die geeigneten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festzulegen.

F. Planalternativen

Folgende Planalternativen wurden geprüft:

- 1. Wilhelmshöhe-Bottenberg
- 2. Hommeswiese-Löffelberg
- 3. Hommeswiese-Halmenhof

Zusammenfassung

Die Umsetzung der Erweiterung des GIB hat die Inanspruchnahme von Wald zur Folge; bei einem Waldanteil von ca. 57 % im Stadtgebiet Freudenberg erscheint die Waldinanspruchnahme vertretbar. Das bestehende großflächige Landschaftsschutzgebiet „Freudenberg“ wird in einem im Verhältnis zu seiner Gesamtgröße geringen Teil verkleinert. Dieser Bereich ist bereits durch die Autobahn und das bestehende Industriegebiet vorbelastet. Die vorhandene Überprägung des Landschaftsbildes an der markanten Erhebung „Ischeroth“ wird durch die Umsetzung des GIB verstärkt. Die Nutzung des angrenzenden Bereichs für die Naherholung wird weiter an Bedeutung verlieren. Hinzu kommt die Inanspruchnahme kleinflächig im Plangebiet vorkommender, besonders schutzwürdiger Böden.

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den vorhandenen GIB „Wilhelmshöhe“ an. Eine erhebliche Erhöhung der Verkehrsbelastung des Stadtgebietes von Freudenberg durch überörtlichen Verkehr ist durch die Lage an der A 45 nicht zu erwarten. Die beschriebenen Beeinträchtigungen erscheinen angesichts des insgesamt hohen naturräumlichen Potenzials des Stadtgebiets Freudenberg nicht erheblich, so dass aus regionalplanerischer Sicht die Erweiterung des bestehenden GIB erfolgen kann.

2.3 GIB-ALTERNATIVE „WILHELMSHÖHE-BOTTENBERG“

A. Allgemeine Information		
Regionalplan-Teilabschnitt	Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)	
Vorgesehene Festlegung	GIB	
Flächengröße	ca. 19 ha	
Stadt	Freudenberg	
Lage	östlich von Freudenberg, westlich der A 45	
Bisherige Darstellung	Waldbereich u. Allgemeiner Freiraum- u. Agrarbereich, BSLE	
FNP- bzw. LP-Darstellung	<p><u>FNP:</u> Fläche für Wald Fläche für die Landwirtschaft Erholungsgebiete</p> <p><u>LP:</u> LSG „Freudenberg“</p>	
Realnutzung	Niederwaldbewirtschaftung, Landwirtschaft	
Verkehrsanbindung, Infrastruktur	von Autobahnabfahrt Freudenberg der A 45 über L 562 und K 20	
Vorprägung	angrenzender GIB „Wilhelmshöhe“ und A 45	

B. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen			
		Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	Voraussichtliche Umweltauswirkungen
Schutzgut	Prüfgegenstand		
Mensch und menschliche Gesundheit	Lärmimmissionen	Im Plangebiet selbst befindet sich keine Wohnbebauung. Die nächste Wohnbebauung, der Ortsteil Bottenberg, liegt direkt angrenzend an das Plangebiet. (Vorbelastung durch bestehendes GIB und A 45 sind vorhanden).	Es sind zusätzliche Immissionen für den Ortsteil Bottenberg durch das heranrückende Gewerbe und die Verkehrszunahme zu erwarten. Konkrete Auswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung aber noch nicht quantifiziert werden.
	Lufthygiene	Das Plangebiet erfüllt die Funktion einer Luftaustausch- u. -produktionsfläche. Die Funktion ist durch das bestehende GIB und die A 45 bereits vorbelastet.	Es gehen sowohl ein nicht unerheblicher Teil des gesamten Luftproduktionsraumes als auch die Sicht- und Staubschutzfunktionen der bewaldeten Bergkuppe verloren.
	Erholung im Freiraum	Das Plangebiet stellt für den Ortsteil Bottenberg ein Naherholungsgebiet dar. Es wird von einem Rundwanderweg erschlossen und von einem überörtlichen Wanderweg tangiert.	Das Plangebiet wird der Nutzung für die Naherholung entzogen. Eine „stille Erholung“, wie sie zurzeit zumindest zum Teil möglich ist, geht verloren.
	Kurorte/Kurgebiete	Das Plangebiet liegt nicht im festgesetzten Kurgelände des Luftkurortes Freudenberg.	keine
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	FFH/Vogelschutz	weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden	keine
	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. BNatSchG	Das Plangebiet liegt in einem Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Freudenberg“ des Landschaftsplanes „Freudenberg“.	Durch die geplante Erweiterung des bestehenden GIB wird nur ein geringer Teil des großräumigen Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Die angrenzenden Bereiche des verbleibenden LSG werden beeinträchtigt.
	Biotopverbundfläche	Das Plangebiet liegt in der Biotopverbundfläche „Herlinger Wald – Reckhahn“ (VB-A-5013-010, Stufe II: besondere Bedeutung).	Es wird eine verhältnismäßig kleine Fläche am nördlichen Rand der gesamten Biotopverbundfläche in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen auf ihre Funktion sind nicht wahrscheinlich.
	Schutzwürdige Biotope	Das Plangebiet liegt teilweise im schutzwürdigen Biotop „Eichen-Birken-Niederwald nordöstlich Bottenberg“ (BK-5013-087).	Die Inanspruchnahme des Bereichs führt zum nahezu völligen Verlust des schutzwürdigen Biotops.

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

	Biotope nach § 30 BNatSchG	Im Plangebiet sind keine gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.	keine
	Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten	<p>Innerhalb des Messtischblatts 5013 Kreuztal kommen planungsrelevante Arten</p> <p>- mit <u>schlechtem</u> <u>Erhaltungszustand</u> vor:</p> <p>Wanderfalke, S Bekassine, S Braunkehlchen, S</p> <p>- oder <u>ungünstigem</u> <u>Erhaltungszustand</u> vor:</p> <p>Große Bartfledermaus, U Großes Mausohr, U Kleiner Abendsegler, U Großer Abendsegler, U Raufußkauz, U Uhu, U Flussregenpfeifer, U Heidelerche, U Geburtshelferkröte, U Kammolch, U Schlingnatter, U Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, U (Rotmilan, U nach Lebensraumtypen) (Gartenrotschwanz, U nach Lebensraumtypen) (Grauspecht, U nach Lebensraumtypen)</p> <p>Außerdem ist ein Fundort des Braunen Langohres im Ortsteil Bottenberg bekannt (FT-5013-1025-1988).</p>	<p>Konkrete Fundhinweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem MTB 5013 sind für das Plangebiet nicht bekannt.</p> <p>Im Waldlebensraum „Bottenberg“ können entsprechende planungsrelevante Arten potenziell vorkommen. Dies ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren näher zu untersuchen.</p>
Boden	Schutzwürdige Böden	Im Plangebiet kommen kleinflächig trockene bis extrem trockene, flachgründige Felsböden vor (Sw3bz, besonders schutzwürdig).	Es ist der Verlust geringer, kleinflächiger Bereiche dieser Bodentypen, welche aber häufig, kleinflächig im Stadtgebiet Freudenberg vorkommen, zu erwarten.
	Altlasten	nicht betroffen	keine
Wasser	Oberflächengewässer	Es sind keine Oberflächengewässer im Plangebiet vorhanden.	keine

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

	Grundwasser	Das Plangebiet liegt in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen im Bereich der Locker- u. Festgesteine. Bezüglich der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen liegt der Planungsraum in Gesteinsbereichen mit weitgehend wirksamer Abdichtung. Grundwasserstauer der Locker- u. Festgesteine	Es ist zwar nicht grundsätzlich auszuschließen, dass sich die Veränderung des Geländes auf die Grundwasserregeneration auswirken kann. Da aber nur ein verschwindend geringer Teil des Grundwasserkörpers in Anspruch genommen wird, sind erhebliche Auswirkungen nicht wahrscheinlich. Die möglichen kleinräumigen Auswirkungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren näher zu untersuchen.
	(Trink-)Wasserschutzgebiet	nicht betroffen	keine
	Hochwasserschutz	nicht betroffen	keine
Klima/Luft	Klimatope	Waldklima	Die Änderung der Raumnutzung und die sich daraus ergebenden GIB-typischen Emissionen werden zur Veränderung des Kleinklimas im Plangebiet führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas ist jedoch nicht zu erwarten.
	Klimafunktionen	Kaltluftproduktionsfläche, Luftaustauschfläche; außerdem hat die bewaldete Bergkuppe Sicht- und Staubschutzfunktion	Verlust dieser Funktionen am Ort des Eingriffs
Landschaft	Landschaftsbild	Das Plangebiet stellt sich als eine mit einem Niederwald bestockte Bergkuppe dar. Unterschiedliche Stadien der Niederwaldnutzung sind deutlich zu erkennen. Am östlichen Rand des Plangebiets grenzt direkt das tief in die Bergflanke eingegrabene Industriegebiet Wilhelmshöhe-West an. Dieses wird durch die Bergkuppe von der Ortslage Bottenberg und der Stadt Freudenberg abgeschirmt.	Durch die Bebauung der Kuppenlage des Geländes kann ein GIB weithin wahrgenommen werden.
	Unzerschnittene Räume	Das Plangebiet liegt in einem unzerschnittenen Raum der Klasse 1 – 5 qkm (UZVR-5013-031).	Es wird nur ein kleiner Teil am Rande dieses unzerschnittenen Raumes in Anspruch genommen.
	Sicht/Wegebeziehungen	Vom Planungsgebiet aus besteht gute Fernsicht in die umgebende Landschaft. Das Plangebiet durchquerende Wege werden abgeschnitten.	Die Fernsichtmöglichkeit wird aufgrund der Errichtung von Industriegebäuden und der wahrscheinlichen Einfriedigung der Grundstücke stark eingeschränkt werden. Bisherige Wegebeziehungen werden abgeschnitten. Die Sichtschutzfunktion des vorhandenen Wald-

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

			bestandes wird verloren gehen.
Kultur- und Sachgüter	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Das Plangebiet liegt im landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Siegen und Umgebung“ (31.01). Ein wertgebendes Merkmal dieses Kulturlandschaftsbereichs sind die Siegerländer Hauberge.	Der Totalverlust des teilweise durchgewachsenen Niederwaldbereichs (Siegerländer Hauberges) führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung am Ort des Eingriffs. Auch wenn diese Waldbewirtschaftungsform im Umfeld noch zahlreich vorkommt, so hat die bewaldete Kuppe für den Landschaftsraum eine besondere Funktion und Bedeutung.
	Bedeutsame Orte/Bedeutsame Sichtbeziehungen	Der kulturlandschaftlich bedeutsame historische Stadtkern von Freudenberg liegt in ca. 2,5 km Entfernung.	keine
	Bau- und Bodendenkmäler	nicht bekannt	keine
	Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen	Das Plangebiet ist fast vollständig bewaldet. Der Waldanteil der Stadt Freudenberg liegt mit ca. 57 % erheblich über dem Landesdurchschnitt.	Die Inanspruchnahme der Fläche hat den Verlust von: <ul style="list-style-type: none"> - durchgewachsenem Niederwald - Niederwald unterschiedlicher Nutzungsstadien - Buchen-Eichen-Hochwald zur Folge.
	Allgemeine Sachgüter	nicht betroffen	keine
Wechselwirkungen			Aus regionalplanerischer Sicht ist der Verlust von Wald- und Freiraumbereichen und die Zunahme von Verkehr zu erwarten.

C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird weiterhin als Wald genutzt, wobei erwartet werden kann, dass die Niederwaldnutzung zumindest zum Teil beibehalten werden wird. Die zu einem kleinen Teil im Plangebiet vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzflächen werden weiterhin durch die Landwirtschaft genutzt. Der Ortsteil Bottenberg bleibt von zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den Gewerbestandort „Wilhelmshöhe“ verschont.

D. Vermeidungs- Kompensationsmaßnahmen

Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Konkrete geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu regeln.

E. Monitoring

Die Überwachung der Umsetzung des GIB im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt durch die Regionalplanungsbehörde. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die geeigneten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festzulegen.

F. Planalternativen

- 1. Wilhelmshöhe-Nord
- 2. Hommeswiese-Löffelberg
- 3. Hommeswiese-Halmenhof

Zusammenfassung

Die besonderen Schutzfunktionen Lärm-, Staub- und Sichtschutz des Plangebietes werden zumindest für den Ortsteil Bottenberg verloren gehen. Durch die heranrückende gewerbliche Nutzung sind erhebliche Beeinträchtigungen dieses Ortsteils von Freudenberg möglich. Der geplante Erweiterungsbereich grenzt unmittelbar an den vorhandenen GIB „Wilhelmshöhe“ an. Eine erhebliche Erhöhung der Verkehrsbelastung des Stadtgebietes von Freudenberg durch überörtlichen Verkehr ist durch die Lage an der A 45 nicht zu erwarten.

Die Umsetzung der Erweiterung des GIB hat die Inanspruchnahme von Wald zur Folge; bei einem Waldanteil von ca. 57 % im Stadtgebiet Freudenberg erscheint die Waldinanspruchnahme vertretbar. Das bestehende großflächige Landschaftsschutzgebiet „Freudenberg“ wird in einem im Verhältnis zu seiner Gesamtgröße geringen Teil verkleinert. Die vorhandene Überprägung des Landschaftsbildes durch den vorhandenen GIB wird durch die Bebauung der Kuppenlage weiter verstärkt. Die Nutzung des Bereichs für die Naherholung ist nicht mehr möglich. Außerdem werden schutzwürdige Böden in Anspruch genommen.

Sollte die Planalternative umgesetzt werden, würde der GIB bis unmittelbar an die vorhandene Wohnbebauung des Ortsteils Bottenberg heranrücken. Hierdurch ist mit erheblichen Beeinträchtigungen der dort lebenden Bevölkerung zu rechnen, die nur zum Teil durch planerische Maßnahmen kompensiert werden können. Deshalb sollte auf die Umsetzung dieser Planalternative verzichtet werden.

2.4 GIB-ALTERNATIVE „HOMMESWIESE-LÖFFELBERG“

A. Allgemeine Information			
Regionalplan-Teilabschnitt		Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)	
Vorgesehene Festlegung		Erweiterung eines GIB	
Flächengröße		ca. 21 ha	
Stadt		Freudenberg	
Lage		nord-westlich von Freudenberg, westlich der A 45	
Bisherige Darstellung		Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Waldbereich, BSLE	
FNP- bzw. LP-Darstellung		<u>FNP</u> : Fläche für die Landwirtschaft, Erholungsgebiete, Fläche für Wald <u>LP</u> : LSG Freudenberg	
Realnutzung		Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, teilweise gewerbliche Nutzung (ehemaliges NATO-Tanklager)	
Verkehrsanbindung Infrastruktur		von der A 45 – Autobahnabfahrt Freudenberg über L 562 und L 512	
Vorprägung		Industriegebiet Hommeswiese (Bestand); ehemaliges NATO-Tanklager	
B. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen			
		Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	Voraussichtliche Umweltauswirkungen
Schutzgut	Prüfgegenstand		
Mensch und menschliche Gesundheit	Lärmimmissionen	Der Ortsteil Büschgrund schließt unmittelbar an den bestehenden GIB an.	Durch die Erweiterung des vorhandenen GIB sind zusätzliche Emissionen durch Gewerbe und Verkehrs-

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

			zunahme, insbesondere für den Ortsteil Büschergrund zu erwarten. Konkrete Auswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung aber noch nicht quantifiziert werden. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren kann aber insbesondere durch geeignete planerische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Auswirkungen minimiert werden.
	Lufthygiene	Das Plangebiet erfüllt die Funktion einer Luftaustausch- und -produktionsfläche. Die Funktion ist durch den bestehenden GIB vorbelastet.	Eine kleine Teilfläche des gesamten Luftproduktionsraumes geht verloren. Aufgrund der randlichen Lage und der verhältnismäßigen Kleinflächigkeit sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Mögliche kleinräumige Auswirkungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu untersuchen.
	Erholung im Freiraum	Im Umfeld des Plangebiets befinden sich mehrere Wanderwege.	Das Plangebiet wird der Nutzung für die Naherholung entzogen. Eine „stille Erholung“, wie sie zurzeit zumindest zum Teil möglich ist, geht verloren. Durch die Lage am Talende und bedingt durch den Standort eines ehemaligen NATO-Tanklagers ist das Plangebiet für die Erholungsnutzung nur von geringer Bedeutung. Der an das Plangebiet angrenzende Bereich wird an Bedeutung für die Naherholung verlieren.
	Kurorte/Kurgebiete	Das Plangebiet liegt nicht im festgesetzten Kurgebiet des Luftkurortes Freudenberg.	keine
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	FFH/Vogelschutz	Das FFH-Gebiet DE 5013-301 „Eulenbruchs Wald“ liegt ca. 900 m vom Plangebiet entfernt.	Der bestehende GIB liegt zum Teil in geringerer Entfernung zum FFH-Gebiet als das Plangebiet. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme des Plangebietes ist daher nicht zu erwarten.
	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. BNatSchG	Das Plangebiet liegt in einem Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Freudenberg“ des Landschaftsplanes „Freudenberg“.	Durch die geplante Erweiterung des bestehenden GIB wird nur ein geringer Teil des großräumigen Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Die angrenzenden Bereiche des verbleibenden LSG werden beeinträchtigt.
	Biotopverbundfläche	Das Plangebiet liegt in der Biotopverbundfläche „Landhecke“ (VB-A-5013-011, Stufe II: besondere Bedeutung).	Es wird eine verhältnismäßig kleine Fläche am südlichen Rand der gesamten Biotopverbundfläche in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen auf die Funktion der Biotopverbundfläche sind nicht wahr-

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

			scheinlich.
	Schutzwürdige Biotope	Im Plangebiet liegen Teile der folgenden schutzwürdigen Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - „Eichen-Birken-Niederwald Hecksberg“ (BK-5013-072) - „Siepen in der Schweizer Bläcke“ (BK-5013-73) - „Eichen-Buchen-Altholz Landhecke“ (BK-5013-076) 	Die Umsetzung einer GIB-Darstellung führt zum Verlust bzw. zur erheblichen Beeinträchtigung von Teilen der schutzwürdigen Biotope.
	Biotope nach § 30 BNatSchG	Im Plangebiet liegen Teile der folgenden gesetzlich geschützten Biotope: <ul style="list-style-type: none"> - GB-5013-630: „Auwälder, Quell- und Fließgewässerbereiche“ - GB-5013-631: „Auwälder, seggen- und bin-senreiche Nasswiesen, artenreiche Magerwiesen- und -weiden, seggen- und bin-senreiche Nasswiesen, Fließgewässerbereiche“ 	Die Umsetzung einer GIB-Darstellung kann zum Verlust bzw. zur erheblichen Beeinträchtigung von Teilen der gesetzlich geschützten Biotope führen.
	Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten	Innerhalb des Messtischblatts 5013 Kreuztal kommen planungsrelevante Arten <ul style="list-style-type: none"> - mit <u>schlechtem Erhaltungszustand</u> vor: Wanderfalke, S Bekassine, S Braunkehlchen, S - oder <u>ungünstigem Erhaltungszustand</u> vor: Große Bartfledermaus, U Großes Mausohr, U Kleiner Abendsegler, U Großer Abendsegler, U Raufußkauz, U Uhu, U Flussregenpfeifer, U Heidelerche, U Geburtshelferkröte, U 	Konkrete Fundhinweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem MTB 5013 sind für das Plangebiet nicht bekannt. Im Waldlebensraum „Hommeswiese-Löffelberg“ können entsprechende planungsrelevante Arten potenziell vorkommen. Dies ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren näher zu untersuchen. Im angrenzendem Eichen-Birken-Niederwald ist ein Brutvorkommen des Haselhuhns möglich (festgestellt zwischen 1965-1980). Eine mögliche Beeinträchtigung muss im nachfolgenden Bauleitplanverfahren näher untersucht werden.

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

		Kammolch, U Schlingnatter, U Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, U (Rotmilan, U nach Lebensraumtypen) (Gartenrotschwanz, U nach Lebensraumtypen) (Grauspecht, U nach Lebensraumtypen) Haselhuhn lt. LINFOS	
Boden	Schutzwürdige Böden	Im Plangebiet kommen kleinflächig folgende schutzwürdige Böden vor: - Sw3_bg: (besonders schutzwürdig): linear kleinflächig Grundwasserböden im Nahbereich von Gewässern - Sw3_bs: kleinflächig Staunässeböden im Bereich von Gewässern - Sw1_ff: Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit	Die im Plangebiet vorhandenen schutzwürdigen Böden werden durch die Umsetzung des GIB zumindest teilweise verloren gehen. Da diese aber im Stadtgebiet Freudenberg häufiger vorkommen, ist insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden zu erwarten.
	Altlasten	Das ehemalige Nato-Tanklager wird im Altlastenkataster als altlastverdächtige Fläche und schädliche Bodenveränderung (Nr. S04/0007) geführt.	keine
Wasser	Oberflächengewässer	Die Weibe verläuft am nördlichen Rand der Alternativfläche durch den Bereich des ehemaligen Tanklagers hindurch talwärts in Richtung Büschergrund. Ein Zufluss zur Weibe entspringt mitten im Plangebiet.	Die Umsetzung einer GIB-Darstellung kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung zumindest des Zuflusses führen.
	Grundwasser	Das Plangebiet liegt in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen im Bereich der Locker- u. Festgesteine. In Bereichen tektonischer Störungen und in oberflächennahen Auflockerungszonen ist eine stärkere Grundwasserführung infolge erhöhter Gebirgsdurchlässigkeit möglich. Bezüglich der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen liegt der Planungsraum in	Negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration sind durch Geländeänderung und großflächige Versiegelung möglich.

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

		Gesteinsbereichen mit weitgehend wirksamer Abdichtung. Grundwasserstauer der Locker- u. Festgesteine	
	(Trink-)Wasserschutzgebiet	nicht betroffen	keine
	Hochwasserschutz	nicht betroffen	keine
Klima/Luft	Klimatope	Offenlandklima, Waldklima	Die Änderung der Raumnutzung und die sich daraus ergebenden GIB-typischen Emissionen werden zur Veränderung des Kleinklimas im geplanten Erweiterungsbereich führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas ist jedoch nicht zu erwarten.
	Klimafunktionen	klimatestische Ausgleichsfunktion des Offenlandes als Luftaustauschfläche und Kaltluftproduktionsfläche in den Waldbereichen	Verlust dieser Funktion am Ort des Eingriffs
Landschaft	Landschaftsbild	<p>Der zentrale Bereich des Plangebietes ist von Grünlandnutzung geprägt, unterbrochen von einem mit Laubholz bestandenen Quellbereich eines Zuflusses der Weibe. Dieser Bereich grenzt direkt an den bestehenden GIB an.</p> <p>Im Norden befindet sich das Gelände des ehemaligen NATO-Tanklagers, welches überwiegend mit Laubgehölzen bewachsen ist und über eine eigene Zufahrt und innere Erschließung verfügt. Vorhandene Gebäude sind aufgrund des Bewuchses kaum wahrnehmbar. Die Weibe fließt mitten durch das Gelände und mündet in einen Teich. Von dort aus fließt das Gewässer durch ein Wiesental, am vorhandenen GIB vorbei in Richtung des Ortsteils Büschergrund.</p> <p>Auf der Westseite des Tals begrenzen Laub- und Fichtenwälder das Plangebiet. Teile dieser Waldbereiche, die teilweise im Biotopkataster aufgeführt</p>	Aufgrund der überwiegenden Tallage und der umgebenden Waldbereiche wären die Erweiterungsflächen kaum einzusehen.

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

		sind, können in den Randbereichen in Anspruch genommen werden.	
	Unzerschnittene Räume	Das Plangebiet liegt in einem unzerschnittenen Raum der Klasse 10 – 50 qkm (UZVR-5012-009).	Es wird nur ein kleiner Teil am Rande dieses unzerschnittenen Raumes in Anspruch genommen.
	Erholungsfunktion	Das Plangebiet ist für die Naherholung von geringer Bedeutung, da das Gelände von seinem Ursprung her eher isoliert am nördlichen Ende eines Talabschnittes liegt und nur am Rande von Wanderwegen tangiert wird.	Das Plangebiet verliert weiter an Attraktivität für die Naherholung.
	Sicht/Wegebeziehung	Das Plangebiet ist nur am Rande an das öffentliche Wegenetz angebunden. Es liegt im Tal, umgeben von Wald.	Aus der Ferne ist das Plangebiet, mit Ausnahme vom Höhenweg im Westen, aufgrund seiner überwiegenden Tallage und des umgebenden Waldes kaum einsehbar.
Kultur- und Sachgüter	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Das Plangebiet liegt im landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Siegen und Umgebung“ (31.01).	keine erheblichen Auswirkungen, da nur ein geringer des landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches in Anspruch genommen wird
	Bedeutsame Orte/Bedeutsame Sichtbeziehungen	Der kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkern Freudenberg liegt in ca. 2,4 km Entfernung.	keine
	Bau- und Bodendenkmäler	nicht bekannt	keine
	Land- bzw. forstwirtschaftliche Nutzflächen	Das Plangebiet ist überwiegend bewaldet. Der Waldanteil der Stadt Freudenberg liegt mit ca. 57 % erheblich über dem Landesdurchschnitt. Ein Teilbereich wird landwirtschaftlich genutzt.	Die Inanspruchnahme des Plangebietes hat den Verlust von: <ul style="list-style-type: none"> - forstlicher Nutzfläche - landwirtschaftlicher Nutzfläche zur Folge.
	Allgemeine Sachgüter	ehem. NATO-Tanklager, kleingewerbliche Nutzung	Die ehemalige militärische Nutzung steht einer gewerblichen Nutzung nicht grundsätzlich entgegen. Der Altlastenverdacht ist im nachfolgenden Bauleitplanverfahren näher zu untersuchen.
Wechselwirkungen			Aus regionalplanerischer Sicht ist der Verlust von Wald- und Freiraumbereichen und die Zunahme von Verkehr zu erwarten.

C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung

Das Plangebiet wird weiterhin land- und forstwirtschaftlich sowie von Kleingewerbetreibenden in den Gebäuden des ehemaligen NATO-Tanklagers genutzt. Angrenzende Bereiche bleiben von jeglicher zusätzlichen Beeinträchtigung verschont. Das Verkehrsaufkommen wird nicht weiter zunehmen und der Ortsteil Büschergrund nicht zusätzlich belastet.

D. Vermeidungs- Kompensationsmaßnahmen

Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Konkrete geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu regeln.

E. Monitoring

Die Überwachung der Umsetzung des GIB im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt durch die Regionalplanungsbehörde. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die geeigneten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festzulegen.

F. Planalternativen

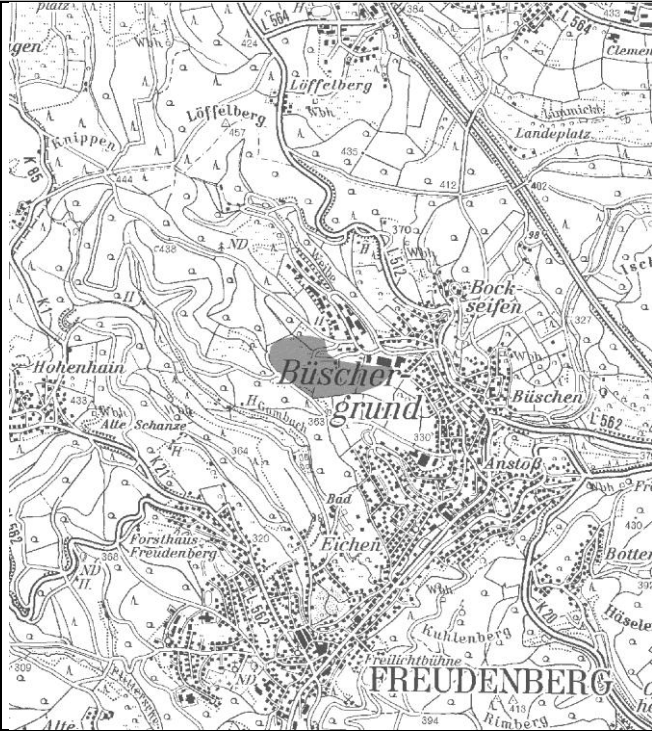
Folgende Planalternativen wurden geprüft:

- 1. Wilhelmshöhe-Nord
- 2. Wilhelmshöhe-Bottenberg
- 3. Hommeswiese-Halmenhof

Zusammenfassung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den vorhandenen GIB „Hommeswiese“ an. Die Umsetzung der Erweiterung führt zu einer weiteren Zunahme der ohnehin schon hohen Verkehrsbelastung im Ortsteil Büschergrund. Aufgrund der Lage am Talende ist die Fläche nur schwer zu erschließen. Die Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlicher sowie bereits ehemals militärisch genutzter Flächen erscheint bei einem Waldanteil von ca. 57 % im Stadtgebiet Freudenberg vertretbar. Das bestehende großflächige Landschaftsschutzgebiet „Freudenberg“ wird in einem im Verhältnis zu seiner Gesamtgröße geringen Teil verkleinert. Ein Teilbereich des Plangebietes ist bereits durch das bestehende Industriegebiet und das ehemalige NATO-Tanklager vorbelastet. Schutzwürdige Biotope (BK) und gesetzlich geschützte Biotope (GB) werden beeinträchtigt. Hinzu kommt die Inanspruchnahme kleinflächig im Plangebiet vorkommender, besonders schutzwürdiger Böden. Aus den vorgenannten Gründen sollte deshalb auf die Umsetzung dieser Planalternative verzichtet werden.

2.5 GIB-ALTERNATIVE „HOMMESWIESE-HALMENHOF“

A. Allgemeine Information			
Regionalplan-Teilabschnitt		Oberbereich Siegen (Kreis Siegen-Wittgenstein und Kreis Olpe)	
Vorgesehene Festlegung		Erweiterung eines GIB	
Flächengröße		ca. 19 ha	
Stadt		Freudenberg	
Lage		nördlich von Freudenberg, westlich der A 45	
Bisherige Darstellung		Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, BSLE	
FNP- bzw. LP-Darstellung		FNP: Fläche für die Landwirtschaft, Erholungsgebiete LP: LSG „Freudenberg“	
Realnutzung		landwirtschaftliche Nutzung	
Verkehrsanbindung Infrastruktur		von der A 45 Autobahnabfahrt Freudenberg über L 562	
Vorprägung		Industriegebiet Büschergrund Hommeswiese (Bestand)	
B. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen			
		Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes	Voraussichtliche Umweltauswirkungen
Schutzgut	Prüfgegenstand		
Mensch und menschliche Gesundheit	Lärmimmissionen	Der Ortsteil Büschergrund schließt unmittelbar an den bestehenden GIB an.	Durch die Erweiterung des vorhandenen GIB sind zusätzliche Emissionen durch Gewerbe und Verkehrs-

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

			zunahme, insbesondere für den Ortsteil Büschergrund zu erwarten. Konkrete Auswirkungen können auf der Ebene der Regionalplanung aber noch nicht quantifiziert werden. Im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanverfahren kann aber insbesondere durch geeignete planerische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Auswirkungen minimiert werden.
	Lufthygiene	Das Plangebiet erfüllt die Funktion einer Luftaustausch- und -produktionsfläche. Die Funktion ist durch das bestehende GIB vorbelastet.	Eine kleine Teilfläche des gesamten Luftproduktionsraumes geht verloren. Aufgrund der randlichen Lage und der verhältnismäßigen Kleinflächigkeit sind erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten. Mögliche kleinräumige Auswirkungen sind in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu untersuchen.
	Erholung im Freiraum	Das Plangebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Ortsteil Büschergrund. Es ist deshalb davon auszugehen, dass es trotz Beeinträchtigung durch den bestehenden GIB zur Naherholung genutzt wird.	Das Plangebiet wird der Nutzung für die Naherholung entzogen.
	Kurorte/Kurgebiete	Das Plangebiet liegt nicht im festgesetzten Kurgebiet des Luftkurortes Freudenberg.	keine
Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt	FFH/Vogelschutz	Das FFH-Gebiet DE 5013-301 „Eulenbruchs Wald“ liegt ca. 700 m vom Plangebiet entfernt.	Das FFH-Gebiet wird durch einen Höhenrücken und das Tal des Gambaches vom Plangebiet getrennt. Eine erhebliche Beeinträchtigung durch die Inanspruchnahme des Plangebietes ist daher nicht zu erwarten.
	Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft gem. BNatSchG	Das Plangebiet liegt in einem Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Freudenberg“ des Landschaftsplanes „Freudenberg“.	Durch die geplante Erweiterung des bestehenden GIB wird nur ein geringer Teil des großräumigen Landschaftsschutzgebietes in Anspruch genommen. Die angrenzenden Bereiche des verbleibenden LSG werden beeinträchtigt.
	Biotopverbundfläche	Das Plangebiet liegt in der Biotopverbundfläche „Siegtäler bei Freudenberg“ (VB-A-5013-009, Stufe II: besondere Bedeutung).	Es wird eine verhältnismäßig kleine Fläche am südlichen Rand der gesamten Biotopverbundfläche in Anspruch genommen. Erhebliche Auswirkungen auf die Funktion der Biotopverbundfläche sind nicht wahrscheinlich.

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

	Schutzwürdige Biotope	Im Plangebiet liegen Teile des schutzwürdigen Biotops: „Bachbegleitende Wiesenbereiche bei Bockseifen“ (BK-5013-078).	Es ist der Verlust einer Teilfläche des schutzwürdigen Biotops zu erwarten.
	Biotope nach § 30 BNatSchG	Im Plangebiet liegt das gesetzlich geschützte Biotop GB-5013-633 „Seggen- u. binsenreiche Nasswiesen“	Es ist damit zu rechnen, dass dieses gesetzlich geschützte Biotop zumindest erheblich beeinträchtigt wird.
	Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten	<p>Innerhalb des Messtischblatts 5013 Kreuztal kommen planungsrelevante Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> - mit <u>schlechtem Erhaltungszustand</u> vor: Wanderfalke, S Bekassine, S Braunkehlchen, S - oder <u>ungünstigem Erhaltungszustand</u> vor: Große Bartfledermaus, U Großes Mausohr, U Kleiner Abendsegler, U Großer Abendsegler, U Raufußkauz, U Uhu, U Flussregenpfeifer, U Heidelerche, U Geburtshelferkröte, U Kammolch, U Schlingnatter, U Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, U (Rotmilan, U nach Lebensraumtypen) (Gartenrotschwanz, U nach Lebensraumtypen) (Grauspecht, U nach Lebensraumtypen) <p>Haselhuhn lt. LINFOS</p>	<p>Im Plangebiet wurde im Jahre 2002 der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen (FT-5013-0003-2002).</p> <p>Im angrenzendem Eichen-Birken-Niederwald ist ein Brutvorkommen des Haselhuhns möglich (festgestellt zwischen 1965-1980).</p> <p>Weitere konkrete Fundhinweise für das Vorkommen planungsrelevanter Arten aus dem MTB 5013 sind nicht bekannt. Nähere Untersuchungen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren durchzuführen.</p>
Boden	Schutzwürdige Böden	<p>Im Plangebiet kommen kleinflächig folgende schutzwürdige Böden vor:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sw3_bg: (besonders schutzwürdig): linear kleinflächig Grundwasserböden im Nahbereich von Gewässern 	Die im Plangebiet vorhandenen schutzwürdigen Böden werden durch die Umsetzung einer GIB-Darstellung zumindest teilweise verloren gehen. Da diese aber im Stadtgebiet Freudenberg häufiger vorkommen, ist insgesamt keine erhebliche Beeinträchtigung zu erwarten.

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

		<ul style="list-style-type: none"> - Sw3_bs: kleinflächig Staunässeböden im Bereich von Gewässern - Sw1_ff: Böden mit hoher oder sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit 	gung des Schutzgutes Boden zu erwarten.
	Altlasten	keine	keine
Wasser	Oberflächengewässer	Das Oberflächengewässer „Pfaffenseifen“ (teilweise gesetzlich geschütztes Biotop) verläuft am Rande des Plangebietes.	Eine Beeinträchtigung kann nicht ausgeschlossen werden.
	Grundwasser	<p>Das Plangebiet liegt in einem Gebiet ohne nennenswerte Grundwasservorkommen im Bereich der Locker- u. Festgesteine.</p> <p>In Bereichen tektonischer Störungen und in oberflächennahen Auflockerungszonen ist eine stärkere Grundwasserführung infolge erhöhter Gebirgsdurchlässigkeit möglich.</p> <p>Bezüglich der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen liegt der Planungsraum in Gesteinsbereichen mit weitgehend wirksamer Abdichtung.</p> <p>Grundwasserstauer der Locker- u. Festgesteine</p>	Negative Auswirkungen auf die Grundwasserregeneration sind durch die Veränderung des Geländes und großflächige Versiegelung möglich.
	(Trink-)Wasserschutzgebiet	nicht betroffen	keine
	Hochwasserschutz	nicht betroffen	keine
Klima/Luft	Klimatope	Offenlandklima	Die Änderung der Raumnutzung und die sich daraus ergebenden GIB-typischen Emissionen werden zur Veränderung des Kleinklimas im Plangebiet führen. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Regionalklimas ist jedoch nicht zu erwarten.
	Klimafunktionen	klimatische Ausgleichsfunktion	Verlust dieser Funktion am Ort des Eingriffs
Landschaft	Landschaftsbild	Das Plangebiet stellt sich als ein zusammenhängender Bereich von landwirtschaftlichen Flächen,	Aufgrund des ansteigenden Geländes kann der GIB nunmehr deutlicher wahrgenommen werden, als dies

Umweltbericht zur 1. Änderung des Regionalplans TA OB SI
im Gebiet der Stadt Freudenberg

		(überwiegend Grünland) dar, der stellenweise durch Landschaftselemente wie Hecken, Gehölzgruppen, kleinere Feldgehölze und Obstwiesen gegliedert ist.	bei der bisherigen Tallage der Fall war.
	Unzerschnittene Räume	Das Plangebiet liegt in einem unzerschnittenen Raum der Klasse 10 – 50 qkm (UZVR-5012-009).	Es wird nur ein kleiner Teil am Rande dieses unzerschnittenen Raumes in Anspruch genommen.
	Erholungsfunktion	Das Plangebiet wird von landwirtschaftlichen Wegen durchzogen; sie sind für die Naherholung aus dem angrenzenden Ortsteil Büschergrund von Bedeutung. Am Rand des Plangebietes verläuft ein Radwanderweg mit Anbindung an überregionale Wegeverbindungen.	Bei der Umsetzung der GIB-Darstellung entfällt die Funktion des Plangebietes als Erholungsraum für die Bewohner des Ortsteils Büschergrund. Der am Rand des Plangebietes verlaufende Radwanderweg kann voraussichtlich erhalten bleiben.
	Sicht/Wegebeziehungen	Vom Radwanderweg aus hat man einen guten Überblick über das Plangebiet und eine gute Fernsicht in die umgebende Landschaft sowie auf Büschen und Freudenberg.	Die Fernsicht wird aufgrund der Errichtung von Industriegebäuden und der wahrscheinlichen Einfriedigung der Grundstücke stark eingeschränkt werden. Alte Wegebeziehungen werden abgeschnitten.
Kultur- und Sachgüter	Bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche	Das Plangebiet liegt im landesweit bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich „Siegen und Umgebung“ (31.01).	Keine erheblichen Auswirkungen, da nur ein geringer Bereich eines landesbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches in Anspruch genommen wird. Waldbereiche werden nicht in Anspruch genommen.
	Bedeutsame Orte/Bedeutsame Sichtbeziehungen	Der kulturlandschaftlich bedeutsame Stadtkern Freudenberg liegt in ca. 2,4 km Entfernung.	keine
	Bau- und Bodendenkmäler	nicht bekannt	keine
	Land-/forstwirtschaftliche Nutzflächen	Es wird landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen.	Die Inanspruchnahme des Plangebietes hat den Verlust von: <ul style="list-style-type: none"> - landwirtschaftlicher Nutzfläche - kleinen Laub- und Fichtenbeständen zur Folge.
	Allgemeine Sachgüter	nicht betroffen	keine
Wechselwirkungen			Aus regionalplanerischer Sicht ist der Verlust von Wald- und Freiraumbereichen und die Zunahme von Verkehr zu erwarten.

C. Entwicklung bei Nichtumsetzung der Planung

Das Plangebiet wird weiterhin landwirtschaftlich und zur Naherholung genutzt. Angrenzende Bereiche bleiben von jeglicher zusätzlichen Beeinträchtigung verschont. Das Verkehrsaufkommen wird nicht über das jetzige Maß hinaus zunehmen.

D. Vermeidungs- Kompensationsmaßnahmen

Der Eingriff unterliegt der Ausgleichspflicht. Konkrete geeignete Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen sind im nachfolgenden Bauleitplanverfahren zu regeln.

E. Monitoring

Die Überwachung der Umsetzung des GIB im Rahmen der Bauleitplanung erfolgt durch die Regionalplanungsbehörde. Im Rahmen der Bauleitplanung sind die geeigneten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen festzulegen.

F. Planalternativen

Folgende Planalternativen wurden geprüft:

- 1. Wilhelmshöhe-Nord
- 2. Wilhelmshöhe-Bottenberg
- 3. Hommeswiese-Löffelberg

Zusammenfassung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an den vorhandenen GIB „Hommeswiese“ an. Seine Umsetzung führt zu einer weiteren Zunahme der ohnehin schon hohen Verkehrsbelastung im Ortsteil Büschergrund. Es ist aufgrund seiner Ortsnähe von Bedeutung für die Naherholung. Das bestehende großflächige Landschaftsschutzgebiet „Freudenberg“ wird in einem im Verhältnis zu seiner Gesamtgröße geringen Teil verkleinert. Dieser Bereich ist bereits durch das bestehende Industriegebiet vorbelastet. Schutzwürdige Biotope (BK) und gesetzlich geschützte Biotope (GB) werden beeinträchtigt. Hinzu kommt die Inanspruchnahme kleinflächig im Plangebiet vorkommender, besonders schutzwürdiger Böden. Aus den vorgenannten Gründen sollte deshalb auf die Umsetzung dieser Planalternative verzichtet werden.

2.6 Abwägung der Alternativen

Angesichts des hohen naturräumlichen Potenzials der gesamten Region sind alle vier untersuchten Planalternativen aus Umweltgesichtspunkten nicht konfliktfrei. Ihre Umsetzung hätte somit erhebliche Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zur Folge. Sie liegen alle im Randbereich des großflächigen Landschaftsschutzgebietes „Freudenberg“. Sollte eine der Alternativen umgesetzt werden, ist in jedem Fall mit dem Verlust schutzwürdiger Biotope zu rechnen. Angesichts der topographischen Gegebenheiten ist ebenso in jedem Fall mit erheblichen Erdbewegungen zu rechnen, was zu einer grundlegenden Veränderung des Landschaftsbildes führen würde.

Der Ortsteil Büschergrund ist bereits jetzt durch den Verkehr stark belastet. Die Erweiterung des GIB „Hommeswiese“ würde eine weitere Zunahme der Verkehrsbelastung bedingen und damit zu erheblichen negativen Auswirkungen auf die Bevölkerung führen. Schon allein aus diesem Grund sollte auf die Erweiterung des GIB „Hommeswiese“ verzichtet werden.

Da der GIB „Wilhelmshöhe“ unmittelbar an der A 45 liegt, ist es wahrscheinlich, dass die sich aus der Erweiterung des GIB ergebende zusätzliche verkehrliche Belastung nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Bevölkerung führen wird, weil insbesondere der überregionale Verkehr direkt über die A 45 abfließen wird.

Beim Vergleich der beiden Erweiterungsmöglichkeiten des GIB „Wilhelmshöhe“ ist festzustellen, dass bei der Umsetzung der Planalternative Wilhelmshöhe-Bottenberg erhebliche negative Auswirkungen für die Bewohner des Ortsteils Bottenberg vor allem in Bezug auf Lärmimmissionen zu erwarten sind. Zudem ginge ein Bereich verloren, welcher von Bedeutung für die Naherholung ist. Weiterhin würde das schutzwürdige Biotop des Niederwaldes, das zugleich als Puffer zwischen bestehendem GIB und dem Ortsteil Bottenberg dient, fast vollständig zerstört. Die Kuppenlage dieser Planalternative hat zur Folge, dass die mit der Umsetzung des GIB verbundene Veränderung des Landschaftsbildes weithin sichtbar wird.

Bei der Umsetzung des Erweiterungsbereichs Wilhelmshöhe-Nord bleibt ein Abstand von ca. 400 m zum Ortsteil Bühl erhalten. Der im Erweiterungsbereich teilweise vorhandene Niederwald ist sowohl vom Flächenumfang kleiner als am Bottenberg und auch bereits durchgewachsen. Der durch die Autobahn verursachte Lärm lässt eine Nutzung des Bereichs für die Naherholung ohnehin nur in Teilbereichen zu. Gleichwohl

wäre die Veränderung des Landschaftsbildes durch die Umsetzung des GIB am Hang des Ischeroth besonders augenfällig.

Wie bereits einleitend festgestellt wurde, sind alle vier untersuchten Planalternativen aus unterschiedlichen Gründen nicht konfliktfrei und werden erhebliche Umweltauswirkungen zur Folge haben. Im schutzgutübergreifenden Vergleich hat aus Umweltsicht sich der vorgesehene Erweiterungsbereich Wilhelmshöhe-Nord als die konfliktärmste der untersuchten Planalternativen herausgestellt.

3. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Regionalplanänderung

Ohne Umsetzung der geplanten Regionalplanänderung ist damit zu rechnen, dass der geplante Erweiterungsbereich bzw. die geprüften Planalternativen auch weiterhin landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Weiterhin ist davon auszugehen, dass es mangels geeigneter verfügbarer gewerblicher und industrieller Bauflächen zur Abwanderung erweiterungswilliger Betriebe kommen wird.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die sich durch die Erweiterung des GIB ergebenden Folgen für Natur und Landschaft können durch verschiedene Maßnahmen verringert und zumindest teilweise ausgeglichen werden. Der rahmensetzende Charakter des Regionalplans, sein Planungsmaßstab sowie seine sich aus § 4 ROG ergebenden Bindungswirkungen lassen die konkrete Festlegung und räumliche Verortung von mit dem Eingriff verknüpften Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf der Ebene der Raumordnung nicht sinnvoll erscheinen. Dies ist vielmehr Aufgabe des nachfolgenden Bauleitplanverfahrens. So liegt es in der Planungshoheit der Stadt Freudenberg zu entscheiden, ob der Ausgleich/Ersatz am Ort des Eingriffs, in seinem unmittelbaren Umfeld oder im Rahmen eines gemeideweiten Pools erfolgen soll.

In seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan enthält der Regionalplan Landschaftsleitbilder, die gem. Grundsatz 9 Abs. 2 des Regionalplans TA OB SI bei der Formulierung von Entwicklungszielen der Landschaftsplanung und bei der Planung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen sind. Alle vier untersuchten Planalternativen liegen im Landschaftsraum „Siegerländer Berg- und Quellmuldenland“ (vgl.

Regionalplan TA OB SI, Erläuterungskarte 4). In der zugehörigen Tabelle 4 sind für diesen Landschaftsraum die folgenden Zielvorstellungen aufgeführt:

- Naturnaher Waldbau unter Beachtung tradierter Waldbilder
- Pflege eines ausgewählten Systems von Niederwaldflächen analog der traditionellen Niederwaldwirtschaft
- Erhalt und Pflege von strukturreichen Offenland-Lebensräumen, insbesondere von artenreichen Grünland-Lebensräumen
- Sensible Siedlungsentwicklung unter Schonung von Freiraum und unter Beachtung historischer, gewachsener Architekturelemente

Die sich aus der Nutzung des GIB ergebenden Emissionen können durch geeignete planerische Maßnahmen vermieden bzw. verringert werden. So kann z.B. durch Gliederung der Baugebiete erreicht werden, dass Beeinträchtigungen für in der Nähe liegende Wohnbebauung minimiert werden. Darüber hinaus können bauliche und technische Maßnahmen, wie z. B. die Herstellung von Schall- und Sichtschutzwällen, zu einer weiteren Verringerung der Emissionen beitragen. Die konkrete Festlegung solcher Maßnahmen ist ebenfalls Aufgabe des Bauleitplanverfahrens.

5. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, welche bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Gegenstand der Umweltprüfung sind die sich durch dieses Verfahren ändernden zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans (siehe Kapitel 2).

Zentraler Bestandteil der Umweltprüfung ist der Umweltbericht, der als selbstständiges Dokument erstellt wird und der die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen darlegt. Er umfasst die in der Anlage 1 zu § 9 ROG genannten Angaben.

Angaben gem. Anlage 1 zu § 9 Abs. 1 ROG	Kapitel des Umweltberichtes
1a Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans	1.1 und 1.2
1b Darstellung der in den einschlägigen Gesetzen und Plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Raumordnungsplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	1.3

2a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, einschließlich der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	2
2b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	2 und 3
2c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	4
2d In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Raumordnungsplans zu berücksichtigen sind	2
3a Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse	5
3b Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Raumordnungsplans auf die Umwelt	6
3c Allgemein verständliche Zusammenfassung	7

Der Umweltbericht berücksichtigt den gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannte Prüfmethode. Dieses bedeutet, dass zu seiner Erstellung keine neuen Untersuchungen durchgeführt werden müssen. Der Umweltbericht berücksichtigt ebenso den übergeordneten, rahmensetzenden Charakter des Regionalplans, dessen generalisierende Darstellungen sowie seine Stellung in der Planungshierarchie. Auf den nachfolgenden Planungsebenen (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) sind ebenfalls Umweltprüfungen durchzuführen, die einerseits eine detaillierte Betrachtung der Umweltauswirkungen zum Gegenstand haben, andererseits aber auf den Ergebnissen der Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung aufbauen können. Insbesondere die Frage des Standortes und der Standortalternativen ist Gegenstand des Regionalplans und rahmensetzend für die nachfolgenden Planungsebenen.

Zur Festlegung des Untersuchungsrahmens der Umweltprüfung und zur Zusammenstellung vorhandener Umweltinformationen wurden im Rahmen des Scoping-Verfahrens mit Schreiben vom 25.05.2012 unter Fristsetzung bis zum 13.07.2012 die öffentlichen Stellen, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den durch die Durchführung dieser Änderung des Regionalplans verursachten Umweltauswirkungen berührt sein könnten, sowie das Landesbüro der Naturschutzver-

bände beteiligt. Die diesen Stellen vorliegenden Unterlagen bzw. Untersuchungen, die für die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens von Bedeutung sein können, wurden abgefragt, um eine möglichst breite Informationsgrundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen zu erhalten.

Die für die Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands erforderlichen Umweltinformationen wurden im Wesentlichen den folgenden Unterlagen entnommen:

- Ökologischer Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF) für den Oberbereich Siegen – Teil 1: Zusammenfassender Textteil, Teil 2: Landschaftsbild/Naturerleben, Biotopverbund Siegen des LANUV (LÖBF) zur Regionalplanfortschreibung (Stand 2005)
- Forstlicher Fachbeitrag der Höheren Forstbehörde zur Regionalplanfortschreibung (Stand 2005)
- Karte der schutzwürdigen Böden (M 1:50.000)
- Untersuchung zur Ausweisung neuer Gewerbeflächen im Stadtgebiet der Stadt Freudenberg
- Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung in Nordrhein-Westfalen (Fachbeitrag zum LEP) vom LWL und LVR

Ergänzt wurden sie durch die in den einschlägigen Umweltinformationssystemen des LANUV (insbesondere @LINFOS) enthaltenen Informationen und den Ergebnissen des Scoping-Verfahrens.

Diese Informationen wurden miteinander verglichen und verbal-argumentativ bewertet. Sie sind ebenso wie die Prognose über die Entwicklung bei Durchführung der Planung in Kapitel 2 in Form eines Steckbriefes zusammengefasst.

Im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurde ebenfalls mitgeteilt, dass die Bezirksregierung beabsichtigt, neben dem geplanten Erweiterungsbereich Wilhelmshöhe-Nord folgende Planalternativen:

- Wilhelmshöhe-Bottenberg
- Hommeswiese-Löffelberg
- Hommeswiese-Halmenhof

zu untersuchen. Auf die Frage, ob weitere Planalternativen zu untersuchen seien, hat keine der angeschriebenen Stellen eine weitere Alternative benannt. Vor diesem Hintergrund sind im Rahmen der Alternativenprüfung die oben genannten potenziellen Erweiterungsbereiche untersucht worden.

6. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung der Änderung des Regionalplans

Das Monitoring findet sowohl auf Ebene des Regionalplans als auch auf den nachfolgenden Ebenen statt.

Die Regionalplanung ist als untere Ebene der Raumordnung lediglich eine rahmensetzende Planung, die für sich genommen noch keine konkrete Genehmigung zur Realisierung eines Vorhabens darstellt. Vielmehr sind die durch die Regionalplanung getroffenen Regelungen je nach ihrer Regelungsqualität (Ziel bzw. Grundsatz der Raumordnung) in nachfolgend durchzuführenden Planungs- bzw. Genehmigungsverfahren zu beachten bzw. berücksichtigen.

Von daher beschränkt sich das Monitoring auf der Ebene der Regionalplanung darauf, zu überwachen, wie die Regelungen der Raumordnung in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Dies ist durch die Beteiligung der Bezirksregierung in diesen Verfahren sichergestellt.

Die weitere Überwachung der konkreten Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgt auf der Ebene des Genehmigungsverfahrens durch die zuständigen Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörden.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Absicht des Änderungsverfahrens ist die Bereitstellung zusätzlicher Bauflächen für die gewerbliche Entwicklung der Stadt Freudenberg. Um die Entwicklung eines neuen Gewerbestandortes zu vermeiden, wurde zunächst geprüft, ob die im Stadtgebiet vorhandenen Gewerbestandorte erweitert werden können. Die sich hieraus ergebenden vier Planalternativen wurden im Rahmen der Umweltprüfung näher untersucht. Dabei stellte sich heraus, dass keine dieser Planalternativen ohne erhebliche Umweltauswirkungen umgesetzt werden kann, wobei der geplante Erweiterungsbereich sich als die im Verhältnis zu den anderen Planalternativen konfliktärmste herausgestellt hat.